

Mitschrift des Schlussvortrags der Bundesanwaltschaft im Verfahren gegen Eyad A. vor dem Oberlandesgericht Koblenz am 60. Tag der Hauptverhandlung, 17. Februar 2021

Vorbemerkung: Dies ist eine Mitschrift des Schlussvortrags der Bundesanwaltschaft aus dem Gerichtssaal vom 17. Februar 2021, dem 60. Tag der Hauptverhandlung im Verfahren gegen Eyad A. vor dem Oberlandesgericht Koblenz.

Der Schlussvortrag gibt den Prozessbeteiligten die Gelegenheit, unmittelbar vor der Urteilsberatung zum gesamten Sachverhalt, dem Ergebnis der Beweisaufnahme und zu allen Rechtsfragen zusammenfassend und abschließend Stellung zu nehmen. Entsprechend beinhaltet der Schlussvortrag der Bundesanwaltschaft im Verfahren gegen Eyad A. eine Würdigung der zahlreichen Beweismittel aus den 60 Tagen Hauptverhandlung und ordnet diese rechtlich ein.

Wir haben diese Mitschrift nach bestem Wissen angefertigt. Unserer Ansicht nach kommt sie der verlesenen Version sehr nahe. Es handelt sich jedoch weder um eine wortgetreue Wiedergabe des Schlussvortrags, noch um die schriftliche Version desselben. Teilweise konnten wir einzelne Sätze oder Satzteile im genauen Wortlaut nicht mehr rekonstruieren, in diesen Fällen haben wir uns sinngemäßer Ergänzungen bedient. Wo unsere Notizen Lücken aufweisen, haben wir dies im Text wie folgt kenntlich gemacht: [...].

*Namen von Zeug*innen und Sachverständigen haben wir mit Initialen abgekürzt, soweit uns dies geboten erschien.*

Am 17. Dezember 2010 verbrannte sich ein Gemüsehändler in Sidi Bouzid, Tunesien, um auf die Situation in seinem Land aufmerksam zu machen. [...] Der arabische Frühling war in einigen Ländern erfolgreich. In Syrien hingegen folgte massive Gewalt durch die Regierung, die in einem erbitterten Bürgerkrieg aufging. Die französische Journalistin G.C. schilderte, Syrien sei ein Land der Abwesenden. Nicht allein die barbarischen Handlungen des sog. IS haben in Syrien diese Katastrophe ausgelöst. In erster Linie war es das unbarmherzige, totalitäre Regime, das eine friedliche Protestbewegung blutig unterdrückte.

Nach Schätzung der UN sind bis 2018 400.000 Menschen ums Leben gekommen durch den Konflikt. 12 Millionen sind geflohen, 6 Millionen binnen des Landes, 6 Millionen nach außen. Bereits mit dem Beginn der Protestbewegung im Jahre 2011 beschäftigten die Vorgänge die hiesigen Ermittlungsbehörden.

Dennoch ist hiesiges Strafverfahren nicht nur eines unter vielen. Zum ersten Mal geht es nicht um Gräueltaten bewaffneter Gruppierungen, nicht um die Inbesitznahme von Häusern von Vertriebenen oder Verstößen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz. Zum ersten Mal stehen die Handlungen von Personen zur Aburteilung, die als Geheimdienstmitarbeiter für den syrischen Staat und damit für das Regime gehandelt haben. Gegenstand sind Tat und Schuld des Eyad A. Er steht nicht stellvertretend für das Regime vor Gericht. Genauso wenig sitzt Bashar al Assad auf der Anklagebank. Allerdings kann seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht losgelöst von Massenverbrechen des syrischen Regimes gesehen werden.

Ohne die rechtliche Würdigung vorwegnehmen zu wollen, hat das Regime einen systematischen und ausgedehnten Angriff auf die eigene Zivilbevölkerung geführt. Noch hat die brutale Repression kein Ende gefunden, mittlerweile sitzt das Regime fest im Sattel.

Anders als in den meisten früheren völkerstrafrechtlichen Verfahren, sei es Nürnberg, der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda, ist die syrische Regierung nicht gestürzt, sondern hat ihre Macht wieder festigen können. Diese Tatsache hatte auf das hiesige Verfahren erhebliche Auswirkungen.

Bis in den Gerichtssaal haben wir den verpesteten Atem des Unrechtsregimes gespürt. Zeugen sahen sich bereits im Ermittlungsverfahren Bedrohungen ausgesetzt. Ein Zeuge, der hier ausgesagt hat, wurde im Anschluss im Internet verleumdet und verunglimpft. Verwandte von Zeugen, deren Aussagen in der Hauptverhandlung unmittelbar bevorstanden, wurden im Vorfeld in Syrien von dortigen Geheimdiensten aufgesucht und bedroht. Zeugen, die noch im Ermittlungsverfahren ausgesagt hatten, konnten aus Angst um ihre Angehörigen nur noch anonymisiert vernommen werden. Dennoch konnte der Terror, den das syrische Regime bis heute ausübt, nicht verhindern, dass ein Held wie Caesar unter Einsatz seines Lebens tausende Bilder ins Ausland brachte und der Weltöffentlichkeit zugänglich machte. Auch konnten die Repressionen nicht verhindern, dass Opfer von Gewalt und Folter trotz der Sorge um sich und ihre Angehörigen hier in der Hauptverhandlung ausgesagt haben.

Der Zivilcourage dieser Personen ist es zu verdanken, [...]. Ohne diese Zeugen wäre eine Strafverfolgung nicht möglich. Diese betreiben wir hier in Deutschland nur deshalb im Wege der stellvertretenden Strafrechtspflege für die zivilisierte Völkergemeinschaft, weil in Syrien das Unrecht regiert.

All den Zeugen gilt unser ganz besonderer Dank. Sie sind es, die entscheidend dazu beitragen haben, dass diese Verbrechen nicht ungesühnt bleiben und dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Ihnen gelten höchster Respekt und Anerkennung.

Hoher Senat, noch etwas hat diese Hauptverhandlung unabhängig davon gezeigt: Auch Taten von solch unvorstellbarer Dimension können mit Mitteln des deutschen Rechts nachdrücklich und effizient verfolgt und geahndet werden.

So wie es der Vorsitzende des 3. Strafsenats des Bundesgerichtshofs in seiner schriftlichen Urteilsbegründung vom 28.1.2021 in einer für das Völkerstrafrecht wegweisenden Entscheidung ausdrückte: "Deutschland war, ist und bleibt kein Zufluchtsort für Menschen, die schwere Straftaten gegen die Völkergemeinschaft begangen haben." Dieser Strafprozess hat Pilotcharakter und wird nicht der letzte sein. Koblenz ist der Beginn der Ahndung dieses Unrechts. Weitere Strafverfahren gegen Funktionsträger des syrischen Regimes werden folgen, in Deutschland wie in anderen Staaten. Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch verjähren nicht.

Gestatten Sie uns schließlich noch drei kurze Vorbemerkungen: Wir werden uns auf die Feststellungen zur Sache beschränken. Es wurden Zeugen vernommen, Urkunden verlesen. Es hat sich dabei nichts Wesentliches ergeben, was von der Anklage abweicht. Ausführungen hierzu erübrigen sich daher. Wir werden die Namen beibehalten, wie sie von öffentlichen Stellen protokolliert wurden: Eyad A.

Die zweite Vorbemerkung betrifft die Zeugen, die erst in der Hauptverhandlung anonymisiert wurden. Diese werden wir im Plädoyer mit dem Hauptverhandlungstermin bezeichnen, an dem sie vernommen worden sind:

Dem Zeugen, dem am 7.10. gestattet wurde [...].

Gleiches gilt für weitere in der Hauptverhandlung anonymisierte Zeugen.

Zuletzt möchten wir, auch wenn unüblich, den Verteidigern ausdrücklich Respekt zollen. Sie sind nicht der Versuchung erlegen [...], zu einer Retraumatisierung von Zeugen durch unangemessene Fragen beizutragen. Wir wissen aus anderen Verfahren, dass ein solches professionelles Vorgehen nicht selbstverständlich ist.

Zu den Feststellungen zur Sache:

Anfang 2011 kam es auch in Syrien vermehrt zu Kritik am syrischen Regime, an Baschar al Assad, als Reaktion auf die Repression der Opposition. Polizisten, Soldaten und Geheimdienstmitarbeiter lösten bereits kleinere Ansammlungen von Menschen gewaltsam auf. Bei Protestkundgebungen in Daraa im März 2011 gingen Sicherheitskräfte bereits so massiv vor, dass hunderte verletzt wurden und mindestens zwei Menschen das Leben verloren.

Unter den Opfern waren Männer, Frauen und Kinder. In der Verwaltungshauptstadt von Damaskus und dem Umland, Douma, kamen am 1.4.2011 vier Demonstranten durch gezielten Beschuss der syrischen Sicherheitskräfte ums Leben.

Die schweren Folgen staatlichen Handelns wurden nicht lediglich hingenommen, sondern waren bereits gezieltes Mittel des Regimes, um aufkeimenden Konflikt so früh wie möglich zu ersticken. Fortan beschränkten sich die staatlichen Maßnahmen nicht mehr nur auf das Verhindern von Demonstrationen. Zunehmend wurde auch das Leben der bisher nicht an den Protesten Beteiligten Bevölkerung eingeschränkt und überwacht. Checkpoints und Scharfschützen wurden in Stellung gebracht.

Ab April 2011 war es zum Beispiel in Daraa verboten, die Häuser, außer für den täglichen Einkauf, zu verlassen. Gebetsrufe wurden verboten. Strom wurde ausgeschaltet. Lebensmittel waren knapp, Krankenhäuser standen unter strenger Überwachung.

Wenn das Regime Kenntnis von Provisorien erhielt, wurden sie umgehend aufgelöst. Dadurch erlagen zahlreiche Zivilisten schweren Verletzungen. Außerdem wurde eine Informationsblockade geschaffen: Telefonsimkarten wurden bei Entdeckung sofort beschlagnahmt. Journalisten, auch solche aus dem Ausland, wurden mit Gewalt und Drohungen begegnet. Trotzdem weiteten sich Proteste auf andere Teile Syriens aus, so etwa in Homs, Latakia, Idlib, Damaskus, [...].

Ab April 2011 fanden wöchentliche Demonstrationen statt. Die Reaktion des Regimes war immer identisch: Gewalt. Zur besseren Koordinierung wurde im März die Zentrale Krisenmanagementzelle eingerichtet, der unter anderem die Leiter der vier großen Geheimdienste angehörten. Die von der Zentralen Krisenmanagementzelle erlassenen Anweisungen und Pläne wurden direkt über eine Befehlskette nach unten von den Sicherheits- und Geheimdienstapparaten umgesetzt.

Vor oder ab dem 18.4.2011 fand ein Treffen dieses *ad hoc* eingerichteten Gremiums statt, bei dem beschlossen wurde, dass die "Phase der Toleranz" vorbei sei. Dies wurde zusammen mit detaillierten Handlungsanweisungen an die einzelnen Geheimdienstabteilungen weitergegeben. Nur wenige Tage später, am 20.4.2011, entschied die Zentrale Krisenmanagementzelle in einem schriftlichen Protokoll, dass den Verschwörern mit der Anwendung von Gewalt zu begegnen sei. Den weiteren Inhalt dieses Protokolls haben wir heute Vormittag in seiner Eindrücklichkeit gehört, er bedarf keiner weiteren Erörterung.

Am 25.4.11 wurde die erste militärische Großoperation in Daraa gestartet. Am 29.4.2011 wurden bis zu 200 Personen in Daraa und in umliegenden Orten durch die Regierung getötet. In der weiteren Folge rückte das Militär landesweit auch mit Kampfflugzeugen und Panzern vor.

Obgleich bereits im April mit tödlicher Gewalt gegen die Demonstrierenden vorgegangen worden war, stellte die Zentrale Krisenmanagementzelle im August 2011 fest, dass bisherige Maßnahmen noch umfassender sein müssten, um Aufstände endgültig niederzuringen [...] und gab erneut entsprechende Handlungsanweisungen.

Bereits mit Beginn der friedlichen Demonstrationen ab Mitte März 2011 ging das syrische Regime zunehmend brutaler vor. Soldaten und Geheimdienstmitarbeiter setzten bei der Zerschlagung von Demonstrationen im ganzen Land Schlagstöcke, Tränengas und Schusswaffen ein, wodurch tausende Zivilisten verletzt und getötet wurden. Es erfolgten gewaltsame Auflösungen von Demonstrationen, Razzien und Checkpoints. Geheimdienste und Militär nahmen eine Vielzahl von Personen fest. Festgenommene wurden in Gefängnisse verschleppt, die von den Geheimdiensten und der Militärpolizei landesweit betrieben wurden. In den Hafteinrichtungen wurden sie systematisch unter unmenschlichen Bedingungen auf massive Weise gedemütigt, misshandelt und gefoltert. Die Gefängnisse hatte es bereits in der Vergangenheit gegeben, auch war dort bereits vor März 2011 Folter das Mittel der Wahl, um Informationen von Gefangenen herauszubekommen.

Mit Beginn der Proteste änderten sich Quantität und Qualität der Misshandlungen. Aufgrund der Vielzahl der Gefangenen platzten die Einrichtungen bald buchstäblich aus den Nähten. Zudem waren Folterungen und unmenschliche Behandlungen Alltag ab jetzt. Es ging weniger um geheimdienstliche Nachrichtengewinnung, als darum, Oppositionelle zu brechen und Protest im Keim zu ersticken. Dabei wandten sie neben körperliche auch psychische Foltermethoden an. In den Haftanstalten kam es ab März 2011 auch bedingt durch den massiven Einsatz körperlicher

Gewalt zu einem starken Anstieg der Todesfälle.

Zu den Hafteinrichtungen gehörten auch die Militärkrankenhäuser, die vorher für die Heilbehandlung von Soldaten genutzt wurden. Mit Beginn der Protestbewegung wurden die Militärkrankenhäuser zunehmend als Folter- und Tötungseinrichtungen genutzt. Schwer verletzte Demonstranten und Häftlinge wurden auf gesonderte Stationen gebracht. Teilweise zu mehreren waren sie an Krankenbetten gefesselt und schwersten Misshandlungen ausgesetzt. Nicht selten waren die Militärkrankenhäuser die Endstation ihres Leidens. In und um Damaskus waren dies vor allem Mezze 601, Tishreen und Harasta. Diesen Krankenhäusern kam bald eine weitere Aufgabe zu. Dorthin wurden die Leichen vieler Geheimdienstabteilungen aus Damaskus gebracht. Die Leichen wurden dort gesammelt, katalogisiert und sodann in Massengräbern "entsorgt". Ziel dieses Todesarchivs war es, in der Hierarchieebene nach oben nachweisen zu können, dass die Betroffenen tatsächlich gestorben waren und nicht durch Zahlung von Bestechungsgeldern freigekommen waren.

Bereits im Jahr 2011 wurden mehrere tausend Demonstranten inhaftiert. Mehrere hundert von ihnen kamen bei der Auflösung der Demonstrationen oder später in Gefängnissen ums Leben.

Die wichtigsten syrischen Geheimdienste waren und sind der allgemeine Geheimdienst, der militärische Geheimdienst, der Luftwaffengeheimdienst sowie das Amt für politische Sicherheit. Die einzelnen Geheimdienste, so auch der allgemeine Geheimdienst, sind ihrerseits in Unterabteilungen untergliedert.

Bei der vom Volk gefürchteten Abteilung 251 im Damaszener Viertel Al Khatib, daher im Volksmund auch "Al Khatib-Abteilung" genannt, handelt es sich um diejenige Abteilung, die für die Sicherheit für die Gouvernements Damaskus Land und Damaskus Stadt zuständig ist.

Die Abteilung 251 führte einen Großteil der Festnahmewellen in Damaskus und Umland durch und richtete Straßensperren in diesen Gegenden ein. Unterstützt wurde sie dabei nicht zuletzt durch die Unterabteilung 40.

Die mit einem eigenen Dienstgebäude im Stadtteil Jisr Al Abbiat ausgestattete Unterabteilung 40 wurde von Hafez Makhluף, dem Cousin von Präsident Assad, geleitet. Trotz Befehlsgewalt agierte sie nahezu vollständig autark wegen der Verwandtschaft zum Präsidenten.

Zuständig war die Unterabteilung 40 für Razzien und die Zerschlagung von Demonstrationen. Darüber hinaus übte sie die Kontrolle über vom Regime eingerichtete Checkpoints in Damaskus und Umland aus. Die Unterabteilung 40 war die Abräum- und Schlägertruppe der Abteilung 251. [...] Verfügungsgewalt war den dortigen Mitarbeitern überlassen.

Diejenigen, die zunächst als Durchgangstation in die Unterabteilung 40 verschleppt wurden, wurden bereits dort massiv malträtiiert, bevor sie in die Zentrale der Abteilung 251 überstellt wurden. Angehörige der Unterabteilung 40 wurden gezielt ausgewählt und erst dann in den elitären Kreis aufgenommen. Voraussetzung war neben körperlicher Fitness auch ein tadelloser Leumund.

Die Festnahmen verliefen grundsätzlich nach demselben Schema: Sie fanden plötzlich und überfallartig statt. Ziel der Inhaftierung waren in den ersten Monaten, die auf frischer Tat ertappten, friedlichen Demonstranten. Demonstrationen wurden zunächst durch Sicherheitskräfte gewalttätig unter Einsatz von Schlägen und Schlagwerkzeugen, teilweise auch mit Schüssen, gewaltsam aufgelöst. Sodann wurden die eingekesselten Zivilisten gewaltsam festgesetzt. Auf die fliehenden wurde die Jagd eröffnet. Den Festgenommenen wurde entweder ihr eigenes Kleidungsstück über den Kopf gezogen oder die Augen verbunden, die Hände wurden hinter dem Rücken gebunden. Danach wurden sie in Autos oder Busse gestoßen und fuhren mit abgesenktem Kopf ihrem Schicksal entgegen. Während der Fahrt wurden sie geschlagen, beleidigt und gedemütigt. Ihnen wurde weder erklärt, was der Grund für die Festnahme war, noch wurden strafprozessuale Rechte gewährt. Einem Richter, der die Voraussetzungen der Haft hätte prüfen und, wo sie Einwände hätten vorbringen können, wurden sie nicht vorgeführt. Sie erhielten keinen rechtlichen Beistand. Angehörige wurden nicht über Festnahme informiert. Wohin sie gebracht wurden, konnten nur die erraten, die die Gegend gut kannten und anhand der Fahrzeugbewegungen den Weg nachvollziehen konnten. Die meisten der in das zentrale Gebäude der Abteilung 251 Überstellten hatten in Folge der gewalttätigen Festnahme bereits eine eindruckliche Vorstellung von dem bekommen, was in den nächsten Tagen, Wochen oder gar Monaten ihren Alltag bestimmen sollte: brutale Gewalt und Ungewissheit über das eigene Schicksal.

Bei Ankunft in der Abteilung 251 wurden Neuankömmlinge in der Regel mit einer „Willkommensparty“ begrüßt. Wild und entfesselt schlugen die Wärter auf die Gefangenen mit Schläuchen und Kabeln ein. Tritte gehörten auch dazu. Einigen der Inhaftierten wurde der Kopf gegen die Wand geschlagen sodass sie ohnmächtig wurden. Diese Prozedur fand entweder auf dem Hof, im Gebäude oder im Kellertrakt statt. Vielfach begann sie bereits bei Verlassen des Buses und endete erst in den unterlegenen Räumlichkeiten. Die Dauer der Misshandlung schwankte,

manchmal dauerte sie Minuten, manchmal Stunden. Nicht alle Festgenommenen überlebten die Prozedur. Beispielsweise schlug ein Mitarbeiter der Abteilung 251 zwischen Juni und Juli 2011 einem Neuabkömmling mit voller Wucht mit einer Metallstange auf den Kopf, woraufhin dieser verstarb. Bisweilen wurden bei einzelnen Festgenommenen auf die „Willkommensparty“ verzichtet. Die Misshandlungen begannen dann zu einem späteren Zeitpunkt.

Nach der „Willkommensparty“ wurden die Gefangenen im Keller durchsucht. Nackt mussten sie wiederholt in Hocke gehen, damit alle Körperöffnungen inspiziert werden konnten. Anschließend erhielten sie ihre Kleidung zurück. Wert- und andere Gegenstände wie Schnürsenkel wurden einbehalten.

[...] befragten die Häftlinge unter Einsatz heftiger Gewalt. Informationen über die Opposition zu gewinnen, war nur noch von untergeordneter Bedeutung. Vielmehr ging es um Rache an den zivilen Oppositionellen. Nicht selten wurde gefoltert, ohne dass eine sinnvolle Befragung stattfand. Bei den Vernehmungen war neben dem Vernehmungsbeamten mindestens ein Wärter anwesend, der Gefangene beleidigte und malträtierte. Dabei kam eine Vielzahl von althergebrachten Methoden unter Einsatz von einer Vielzahl von Folterinstrumenten zur Anwendung: Neben Stromschlägen, Schlägen mit Stöcken, Kabeln und Schläuchen stand auch die Foltermethode Falaqa auf der Tagesordnung. Gefangene wurden in Autoreifen – arabisch: Dulab – gezwängt und darin geschlagen. Zur Anwendung kam auch der „Deutsche Stuhl“, ein metallenes oder hölzernes Stuhlelement, das der Überdehnung des Oberkörpers dient, manchmal sogar hin bis zum Bruch der Wirbelsäule. Häftlinge wurden an Handgelenken so aufgehängt, dass ihre Fußspitzen gerade noch den Boden berührten, sog. Foltermethode „Shabeh“, Geist. Auch in dieser Stresssituation wurden die Opfer geschlagen und misshandelt.

Sexuelle Gewalt fand in Form von sexuellen Beleidigungen, tätlichen Übergriffen, Drohungen bis hin zu Vergewaltigungen statt. Gefangenen wurde mit der Misshandlung naher Angehöriger gedroht.

In dem Gefängnis der Abteilung 251 im Stadtteil Al Khatib waren die Gefangenen unmenschlichen Haftbedingungen ausgesetzt. Konsequentermaßen angemessene medizinische Versorgung wurde verweigert, auch wenn sie zwingend erforderlich gewesen wäre. Die Insassen wurden in so stark überfüllte Zellen eingesperrt, dass es ihnen oft nicht möglich war, sich hinzusetzen oder sich zu strecken. Gefangene waren nicht selten gezwungen, im Stehen zu schlafen. Ferner gab es nicht genug zu essen für die vielen Inhaftierten. Oftmals waren die Nahrungsmittel ungenießbar. Die hygienischen

Bedingungen waren katastrophal, Körperpflege wurde verweigert, Toilettengänge rationiert. Darüber hinaus waren die Gefangenen zu jeder Tages- und Nachtzeit den Schreien ihrer gefolterten Mithäftlinge ausgesetzt. Nicht wenige der Inhaftierten verloren in Folge der grauenhaften Bedingungen den Verstand.

Bis zur Desertion des Eyad A. waren Hunderte, wenn nicht Tausende während der gesamten Dauer ihrer Inhaftierung brutalen Misshandlungen ausgesetzt. Jederzeit mussten die Gefangenen damit rechnen zur Folterung aus den Zellen geholt zu werden. Sie waren sich der Gefahr, die Abteilung nicht lebend zu verlassen, gegenwärtig. Die ständigen Schreie der gefolterten Gefangenen, [...]. Bereits die bloße Inhaftierung war für sich genommen Folter.

Zum Tatbeitrag des Eyad A.:

Eyad A. ist im Alter von 20 Jahren in den syrischen allgemeinen Geheimdienst eingetreten. Lange Jahre war er für die Ausbildung für Razzien, Straßenkämpfe und Stürmungen tätig. Er war seit Februar 2010 Angehöriger der Abteilung 251. Zunächst arbeitete er als Unteroffizier im Range eines Feldwebels in der Unterabteilung Religionen im Gebäude der Al Khatib Abteilung. Seine Aufgabe war es Moscheen und Imame auf regierungskritische [...] zu bespitzeln. Hierzu suchte er unter anderem die Freitagsgebete auf.

Anschließend trat er im [...] 2011 der Unterabteilung Zabadani bei, die für die gleichnamige Stadt zuständig war. Weil die dortige Bürotätigkeit nicht so seine Sache war, ließ er sich im Mai 2011 wieder in Unterabteilung "Religionen" zurückversetzen. In dieser Zeit waren die Moscheen insbesondere während der Freitagsgebete die Zentren des friedlichen Widerstandes.

Da der Angeklagte Eyad A. die Arbeit dort offenbar zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erledigte, wechselte er im Juni 2011 in die Unterabteilung 40. Dabei wusste er, dass es sich bei dieser Unterabteilung um eine brutale Abräumtruppe unter Führung des für seine Gewalttätigkeit bekannten Hafez Makhluף handelte.

Zu diesem Zeitpunkt hatte die Repression des Regimes bereits volle Fahrt aufgenommen, weshalb dem Angeklagten klar war, dass er in seiner neuen Funktion massiv gegen zivile Demonstranten vorzugehen haben würde. Diese Aussicht erfüllte sich bei mindestens einem Vorfall:

Im September oder Oktober 2011 fand eine friedliche Demonstration in Nähe der Moschee [...] in der syrischen Stadt Douma statt. Zwischen 3000 und 6000 Personen nahmen teil. Die Protestierenden tanzten, standen oder saßen auf der Straße und skandierten: "Baschar hau ab, das Volk will das Regime stürzen!". Rund 1000 Sicherheitskräfte standen ihnen gegenüber darunter [...] Sicherheitskräfte der Unterabteilung 40. Zu eben diesen gehörte auch der Angeklagte. Der Leiter, Hafez Makhoulf beschimpfte die Demonstranten und eröffnete mit einem Maschinengewehr eigenhändig das Feuer auf die Demonstrierenden und forderte seine Mitarbeiter dazu auf, es ihm gleichzutun. Daraufhin schossen auch weitere Mitglieder dieser Einheit mit scharfer Munition auf die Demonstranten. Einige starben sofort, zwei weitere sackten lebensgefährlich verletzt zusammen. Es erging der Befehl, die flüchtenden Demonstranten aufzuspüren und festzusetzen. Der Angeklagte machte daraufhin mit weiteren Sicherheitskräften Jagd auf die fliehenden Demonstranten. Diejenigen, die nicht entkommen konnten, wurden von dem Angeklagten und den anderen Sicherheitskräften festgenommen. Insgesamt wurden mindestens 30 friedlich Protestierende verhaftet.

Die Geheimdienstmitarbeiter, unter ihnen der Angeklagte, brachten die Festgenommenen in Busse, mit denen sie zur Abteilung 251 gefahren wurden. Der Angeklagte begleitete den Transport in einem der Busse, in denen seine Kollegen die Verhafteten bereits auf dem Weg dorthin beleidigten, schlugen und misshandelten.

Als die Busse schließlich das Gefängnis der Al Khatib Abteilung erreichten, wurden die Festgenommenen dort bereits von den Mitarbeitern der Abteilung 251 erwartet. Unter anderem mit Metallrohren prügeln sie bei der „Willkommensparty“ auf die Demonstranten ein. Die Demonstranten wurden in der Folge unter unmenschlichen Bedingungen brutal gefoltert. Insgesamt wurden im Zuge dieses Ereignisses mindestens 30 Zivilisten Opfer schwerer Misshandlungen.

Der Angeklagte wusste und nahm zumindest bei der Festnahme der Demonstranten sowie bei deren Transport billigend in Kauf, dass Folter in der Al Khatib-Abteilung auf der Tagesordnung stand und in vielen Varianten angewandt wurde. Ebenso war ihm klar, dass die Folter Teil des planmäßigen systematischen Vorgehens zur Unterdrückung der Protestbewegung war. Auch dies war ihm bekannt, auch dies akzeptierte er.

Bevor wir zur Beweiswürdigung im engeren Sinne kommen, folgende Anmerkung: Dem nunmehr gesondert Verfolgten Anwar R. wird zur Last gelegt, für den Zeitraum von mehreren Monaten für die Folter und Tötung einer Vielzahl von Personen verantwortlich zu sein. Nach den vorliegenden

verwertbaren Beweisen können wir dem Anklagten Eyad A. lediglich eine Tathandlung an einem Tag, nämlich die Festnahme von Demonstranten in Douma und deren Verbringung in die Abteilung 251, nachweisen. Zur Aburteilung des Eyad A. gibt es nur eine Momentaufnahme innerhalb des über Jahre andauernden syrischen Konflikts. Unsere Beweiswürdigung beschränkt sich daher lediglich auf diejenigen Beweismittel, die belegen, dass seit spätestens 29.4.2011 bis mindestens zu und einschließlich der angeklagten Tat ein systematischer und ausgedehnter Angriff auf eine Zivilbevölkerung stattfand. Ein Angriff, der nicht nur auf den Straßen Syriens, sondern insbesondere auch in den Kellerverließ der Al Khatib Abteilung sein blutiges Gesicht zeigte. Zudem werden nur die Beweismittel Erwähnung finden, mit denen der Nachweis gelingt, dass der Angeklagte Eyad A. die strafrechtliche Verantwortung trägt [...]. Die bewegenden und erschütternden Aussagen der übrigen Zeugen, die sich auf eine Zeit beziehen, die nach diesem Zeitraum liegt, müssen aufgrund dieser rechtlichen Erwägung außer Betracht bleiben. Auch die Stimmen dieser Opfer werden später noch Gehör finden.

Die bisher an 60. Hauptverhandlungsterminen durchgeführte Beweisaufnahme hat eindrücklich belegt, dass das syrische Regime die Zivilbevölkerung seit spätestens April 2011 systematisch angreift. Die Feststellungen systematischen und ausgedehnten Angriff auf die Zivilbevölkerung [...].

Der Sachverständigen T., den sachverständigen Zeugen Mazen Darwish, Anwar Al Bunni, C.E., Z 28/07/16 sowie einer Vielzahl weiterer Zeugen, die [...]. Die übereinstimmenden Angaben werden bestätigt und ergänzt durch den verlesenen Bericht von Human Rights Watch von Juni 2011 "We Have Never Seen Such Horror".

Der Beginn des systematischen und ausgedehnten Angriffs auf die syrische Zivilbevölkerung spätestens seit dem 29.4.2011 wird nicht zuletzt belegt durch ein Protokoll der an anderer Stelle bereits erwähnten Zentralen Krisenmanagementzelle vom 20.4.2011. Übersetzt verlesen wurde das Dokument heute Morgen am 60. Hauptverhandlungstag. Darin wird angeordnet, dass den Verschwörern nunmehr mit Gewalt zu begegnen sei. Das darauffolgende brutale Vorgehen gegen Demonstranten wenige Tage später, das allein in der syrischen Stadt Daraa unmittelbar zu 200 Toten führte, belegt die Umsetzung dieses Beschlusses [...] planmäßigen, massenhaften und landesweiten Verhaftung von tatsächlichen und vermeintlichen Oppositionellen.

Die Existenz der Zentralen Krisenmanagementzelle und ihre Aufgabe als Organ der Unterdrückung der friedlichen Proteste werden neben dem soeben erwähnten Protokoll außerdem bestätigt durch

Angaben der sachverständigen Zeugen Darwish, Al Bunni, C.E. und Z 28/07/16.

Ein Protokoll der Abteilung 294 des allgemeinen Geheimdienstes, das ebenfalls auf den 20.4.2011 datiert, und dessen deutsche Übersetzung verlesen wurde, gibt ebenfalls Auskunft über ein Treffen der Zentralen Krisenmanagementzelle, welches vor oder am 18.4.2011 stattgefunden haben muss, wodurch es zum einen die Existenz der Zentralen Krisenmanagementzelle ans sich belegen kann. Zudem ist es geeignet, den Beginn des Konflikts eindeutig zu markieren. Gegenstand der Zusammenkunft war der Austausch über die politische und Sicherheitslage des Landes. Am Ende, so das Protokoll, seien die teilnehmenden Mitglieder zu der Überzeugung gelangt, dass die "Phase der Toleranz nunmehr vorbei" sei. Das restliche Protokoll ist gespickt mit Handlungsanweisungen: Demonstrierende seien festzunehmen und keinesfalls freizulassen. Präsidenten der Universitäten hätten Studierende zu unterrichten, dass Kundgebungen nicht gestattet seien. Die Polizei und Streitkräfte seien vorzubereiten. Auch der Umgang mit den Medien wird thematisiert. Die Behörden ebenso wie die Bürger müssten verstehen, dass die Gesetze präzise und unnachgiebig angewendet würden.

Zu erwähnen ist auch ein Schreiben des Leiters des Büros für nationale Sicherheit von nur knapp vier Monaten später, nämlich im August 2011. Anlass war eine erneute Zusammenkunft der Zentralen Krisenmanagementzelle, die am 5.8.2011 stattgefunden haben muss. Zu lesen ist dort, dass „das bisherige Vorgehen nicht ausreichend gewesen war und bewaffneten Banden hierdurch die Möglichkeit gegeben wurde, durch Raub und Plünderungen ihre Verfehlungen auszuweiten, weiter zu morden und die Bevölkerung zu terrorisieren.“ Sodann folgen erneut Befehle wie nunmehr zu agieren sei. Insbesondere die Anstifter der Kundgebungen, die Demonstranten und Kollaborateure seien festzunehmen. Die Sektoren der Stadt seien zu säubern. Bereits die Wortwahl des Protokolls lässt erschauern. Die schier endlose Kette an Befehlen endet mit "unsere Botschaft möge ewig fortdauern".

Die Schilderungen der Zeugen A.J., die durch Kriminalhauptkommissar D. eingeführt wurden, L.M. und B.Z., eingeführt durch Kriminalkommissaranwärter H. [...] zeigen ebenfalls eindrücklich, dass die Beschlüsse der Zentralen Krisenmanagementzelle bereits unmittelbar nach ihrem Erlass verinnerlicht und umgesetzt waren.

A.J. war nach eigenen Angaben im Februar 2011 in die Al Khatib Abteilung verbracht worden. Während seiner Inhaftierung, im März 2011, soll es zu einer deutlich wahrnehmbaren Veränderung gekommen sein. Nicht nur wesentlich mehr Vernehmungen hätten stattgefunden, insbesondere an

den Freitagen, auch deren Intensität soll sich spürbar verändert haben. So soll seine erste Vernehmung im Februar lediglich 20 Minuten gedauert haben. Unkoordiniert und ziellos habe das Vorgehen des Vernehmungsbeamten gewirkt. Die nächste Vernehmung, einen Monat später, also im März 2011, sei strukturierter verlaufen. Man habe nach seinen Aktivitäten und Beteiligungen bei Demonstrationen gefragt. Gewalt sei angewendet worden. Bei einer noch späteren Vernehmung seien ihm sogar Lichtbilder vorgelegt worden. Diese Vernehmung habe schließlich mit einer Gewaltorgie geendet. Der Wärter habe bis zur Bewusstlosigkeit mit einer Eisenstange auf ihn eingeschlagen. Initiiert sei das ganze durch den Vernehmungsbeamten gewesen. „A.J. müsse zum Reden gebracht werden, auch wenn das Blut an die Wände spritzt“, hätte der Beamte den Wärtern aufgetragen.

L.M. berichtete, dass sie anlässlich einer Demonstration am [...] Mai 2011 festgenommen worden sei. Im Gefängnis der Al Khatib Abteilung habe sie fortwährend körperliche Übergriffe erlebt. Anhand der markerschütternden Schreie habe sie außerdem gewusst, dass außer ihr gerade eine Vielzahl von anderen gefoltert wurden. In den Vernehmungen habe man versucht Informationen über die Demonstrationen zu erlangen, das sei Normalität gewesen. Es sei ohne Befehle vonstattengegangen. Wärter und Vernehmungsbeamte setzten Aufgaben bereits trefflich um.

Unmittelbar vor ihrer Inhaftierung habe es in dem Viertel von Damaskus, in dem sie gelebt hatte, Erstürmungen gegeben. Viele Menschen seien verhaftet worden. Auch dies ist Beleg dafür, dass die Jagd auf die Opposition bereits eröffnet war.

B.Z. wurde im Mai 2011 in der Unterabteilung 40 festgenommen und anschließend nach Al Khatib gebracht. Seine von Gewalt begleiteten Vernehmungen hatten seine Aktivitäten im Zusammenhang mit Demonstrationen und Kontakte zur Opposition zum Gegenstand. Die Aussagen des Zeugen genügten den vernehmenden Beamten nicht. Eine weitere Vernehmung diene einzig dem Zweck, das facebook-Passwort in Erfahrungen zu bringen und auf diese Weise weiter Regimefeinde aufspüren zu können.

Die Rolle der Geheimdienste bei der Niederschlagung, systematischen Inhaftierung, Folterung und Tötung von tatsächlichen und vermeintlichen Oppositionellen steht fest aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen T., [...], des Kriminalhauptkommissars D., der sachverständigen Zeugen R.S., Anwar Al Bunni, Mazen Darwish, C.E., Z 28/07/16, M.A. sowie all jener Zeugen, die selbst Opfer von willkürlicher Inhaftierung und Folter geworden sind, und die wir hier in öffentlichen Hauptverhandlung gehört haben.

Die herausragende Funktion der Abteilung 251 im Gefüge der Geheimdienste wurde insbesondere durch die Zeugen Kriminalhauptkommissar D., Al Bunni, Z 28/07/16 und M.A. sowie durch die in die Hauptverhandlung eingeführte Vernehmung des Angeklagten Eyad A. vom 16.08.2018 sowie durch alle Zeugen, die in der Al Khatib Abteilung inhaftiert waren, geschildert.

Die Feststellungen zur Unterabteilung 40 beruhen auf den Angaben der Zeugen Kriminalhauptkommissar D., Mazen Darwish, R.S., [...], M.A., Z46, Z52, L.M., H.G. und nicht zuletzt auf den Angaben von Eyad A. beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 9.5.2018 und jene in seiner polizeilichen Vernehmung vom 16.8.2018, die über die Vernehmung der Verhörspersonen in die öffentliche Hauptverhandlung eingeführt worden sind.

Die Feststellungen, dass nur solche Personen als Mitarbeiter in Betracht kamen, die über eine ausgezeichnete körperliche und mentale Gesundheit und überdies aufgrund persönlicher Vita und bedenkenlos als bedingungslos loyal angesehen wurden, beruhen insbesondere auf den Angaben des Zeugen M.A. M.A. selbst durchlief die sechsmonatige Ausbildung, weil andere noch größer, noch stärker, noch loyaler waren als er. Der Angeklagte Eyad A. war erfolgreicher und hatte sich sicher und erfolgreich gegen seine Konkurrenten durchgesetzt.

Nach alledem bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass das syrische Regime spätestens seit 29.4.2011 und damit zum Tatzeitpunkt einen systematischen und ausgedehnten Angriff auf die tatsächliche oder vermeintliche oppositionelle Zivilbevölkerung ausgeübt hat. Der Bundesgerichtshof hat dies bereits in mehreren Entscheidungen bestätigt.

Die Feststellungen zu den Tötungen von friedlichen Demonstranten beruhen auf den Ausführungen der Sachverständigen T., die belegen, dass ab März 2011 eine fortwährend steigende Zahl von Demonstranten von syrischen Sicherheitskräften erschossen worden sind. Bestätigt wird dies durch den verlesenen Bericht von Human Rights Watch „We have Never Seen Such Horror“ sowie durch eine Vielzahl von Zeugen, darunter Mazen Darwish, A.H. und R.K.

Jeder von ihnen ist Augenzeuge vom Beschuss von Demonstranten durch syrische Sicherheitskräfte. Massenhafte Tötungen von Inhaftierten von nahezu industriellem Ausmaß seit spätestens Mai 2011 werden belegt durch die sogenannten Caesar Bilder, die von Prof. Dr. R. vom rechtsmedizinischen Institut der Universität Köln erläutert wurden und deren Herkunft und Entstehung Kriminalhauptkommissar D. und G.C. erläutert haben.

Kriminalhauptkommissar D. berichtete am 40. Hauptverhandlungstermin wie der Generalanwalt beim Bundesgerichtshof im Jahr 2016 über das Fürstentum Lichtenstein und im Jahr 2017 über den Vertrauten Cesars mit dem Codenamen "Sami" in Besitz der Cesar-Dateien gelangt ist. Bei Caesar handele es sich um den im August 2013 desertierten Leiter der Militärfotografen im Damaszener Stadtteil Al Kaboun. Die überlassenen Lichtbildaufnahmen seien von Caesar von Mai 2011 bis August 2013 angefertigt, kopiert, und schließlich außer Landes gebracht worden, um das unvorstellbare Massenverbrechen zu dokumentieren.

Die in Augenschein genommenen Bilder zeigen ausgemergelte, leblose Körper. Viele zeigen die Körper von oben, nackt. An einigen war getrocknetes Blut zu sehen. Acht- und respektlos wurden sie auf sandigen Boden eines [...] geworfen, weil die dortigen Kühlfächer nicht ausreichten, die Körper zu fassen. Die Kadaver waren nicht nur der Sonne, sondern auch Aasfressern schutzlos ausgesetzt. Die Verfärbung deutete bereits auf eingesetzte Verwesung hin. Alle Toten trugen Nummern, die ihnen auf den Körper geschrieben oder mit Zetteln zugeordnet wurden.

Solche Bilder von ermordeten Häftlingen gäbe es – so Kriminalhauptkommissar D. – in den Caesar-Dateien spätestens ab Mai 2011. Die Ausführungen von Kriminalhauptkommissar D. wurden bestätigt von der am 38. Hauptverhandlungstag vernommenen G.C., die seit 2013 in intensivem Austausch mit Caesar steht und als seine Biografin den Codename Caesar [...]. Bedauerlicherweise ist es nun nicht gelungen, Caesar selbst zu den Bildern als Zeuge oder zu dem, was er selbst erlebt hat, zu vernehmen. Auch sein Gefährte Sami, der Caesar bei seinem gefährlichen Unterfangen unterstützt hat, hat aus Angst vor Verfolgung durch das syrische Regime nicht vor Gericht erscheinen wollen. Aber es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass beide ihr Ziel erreicht haben. Die Bilder erbringen den unwiderlegbaren Beweis, dass das syrische Regime im apokalyptischen Ausmaß eines ausgedehnten, systematischen Angriffs gegen die eigene Zivilbevölkerung gehandelt hat.

An der Authentizität und Unverfälschtheit der Bilder bestehen keine Zweifel. Der sachverständige Rechtsmediziner R. kam nach ausführlicher Sichtung und Auswertung zu dem Ergebnis, dass zahlreiche der 6.700 Leichen, die auf den 26.000 Bildern zu sehen seien, Anzeichen massiver Gewalteinwirkung, insbesondere Schlagspuren aufwiesen.

Einige 100 dieser Fotos hat er in unvergesslicher Weise in seinem Gutachten präsentiert. Die Verletzungen seien so zahlreich, und in der Art und Weise vorhanden, dass davon auszugehen sei,

dass es sich um systematisch beigebrachte Misshandlungen handeln würde, die zum Tod der Abgebildeten geführt hätten. Hierfür würden auch die sichtbaren Fesselspuren, der dürre Körperausdruck, die mangelnde Nahrungszufuhr, Hygiene und Pflege sprechen.

Dringend benötigte medizinische Hilfe sei den Betroffenen offensichtlich verwehrt worden. Natürliche Todesursachen habe er zuletzt aufgrund der Gesamtumstände ausschließen können. Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die nahezu 6.700 Toten, die von einigen, aber keinesfalls aller Damaszener Geheimdiensteinrichtungen allein in der Zeit von April 2011 bis August 2013, in die Militärkrankenhäuser Mezzeh 601 und Tishreen verbracht und dort bestialisch ermordet worden sind.

Tötungen bekundete auch der Angeklagte Eyad A. und M.A. So berichtete der Angeklagte gegenüber den Beamten des Bundeskriminalamts am 16.8.2019, dass ein oder zwei Monate vor der hier angeklagten Tat ein Häftling der Abteilung 251 im Rahmen einer „Willkommensparty“ mit einer Metallstange erschlagen worden sei. Tötungen im Militärkrankenhaus Harasta im August 2011 schilderte der Zeuge M.A. in erschütternder Weise.

Die Feststellungen zu den tausenden durch Folter und Misshandlungen in den Geheimdienstgebäuden ums Leben gekommenen werden ebenso bestätigt durch M.A. und Z30/07/19, die als ehemalige Bedienstete berichtet haben [...]. In eigens dafür ausgehobenen Massengräbern außerhalb von Damaskus wurden sie verscharrt. Der Zeuge M.A., der in der Zeit von November 2010 bis Anfang 2012 zunächst als Informatiker in der Abteilung 251 und später in der Poststelle der Abteilung 295 in Najha tätig war, schilderte, dass er in der Poststelle der Abteilung 295 regelmäßig mit dem Transport und der Anlieferung der Leichen in Berührung gekommen sei. Sie seien vorab durch Listen angekündigt worden, aus denen sich die konkrete Anzahl der Leichen ergeben hätte, manchmal 50, manchmal 300 tote Körper, die sodann gegen vier Uhr morgens in Kühllastwagen zu den Massengräbern transportiert worden seien. Das Massengrab sei schließlich denjenigen Toten vorbehalten gewesen, die ihr Leben in den Einrichtungen der Geheimdienste verloren hätten. Gräben seien zuvor mit Baggern ausgehoben worden. Aus den Listen habe sich zudem ergeben von welchen Geheimdienstabteilungen die Leichen stammten. Ein Bericht zu den angelieferten Toten im Zeitraum von April 2011 bis Januar 2012 habe mehr als 8.400 Leichen aufgeführt.

Die Existenz der Massengräber in Najha, aber auch in Al Quteifah, etwa 40 km nordöstlich von

Damaskus, werden bestätigt durch die Angaben des Zeugen Z30. Als Mitarbeiter der zivilen Friedhofsverwaltung habe er im Juli 2011 die Aufgabe erhalten, mit seinen Mitarbeitern zu den Militärkrankenhäusern in Tischreen, Mezzeh, manchmal auch zum Zivilkrankenhaus [...] zu fahren und von dort Kühlaster mit Leichen zu Massengräbern in [...] zu begleiten. Die Kadaver seien zuvor von den Geheimdienstabteilungen gesammelt, in Abteilung [...] gebracht und dort in Kühlaster gestapelt worden. In Najha und Al Quteifah seien sie entleert worden, wobei ein unerträglicher Verwesungsgeruch ausgetreten sei. Bis zu 700 Leichen pro Fuhre seien in etwa 6 m tiefe, 4 m breite und 100 - 300 m lange Gräben geworfen und anschließend mit Erde überdeckt worden. Wenn ein Graben komplett gefüllt worden war, sei er planiert worden. Die nächsten Tote seien dann in weiteren bereits zuvor ausgehobenen Gräbern verscharrt worden. Auch Frauen und Mädchen seien unter den Leichen gewesen. Der Zeuge Z30/07/19 gab an, er habe diese Tätigkeit von 2011 bis ins Jahr 2017 ausgeübt und könne keine Angaben zu den Gesamtzahlen machen.

Die Aussagen werden bestätigt durch Angaben des Kriminalhauptkommissars K., der am 54. Hauptverhandlungstag berichtete, dass [...] Die von Z30/07/19 angegebenen Koordinaten [...] Satellitenaufnahmen von Google und Apple hätten belegt, dass dort Erdbewegungen stattgefunden haben.

Auf den daraufhin in Augenschein genommenen Lichtbildern waren lange Gräben zu erkennen, die im Laufe der Zeit auf- und wieder zugeschüttet worden waren. Auf einem Lichtbild war ein Bagger zu erkennen, der offensichtlich gerade ein neuen Graben aushob. Zwar sind dies keine Lichtbildaufnahmen für den tatrelevanten Zeitraum. Die in Augenschein genommenen Lichtbilder stammen aus den Jahren 2014 und später. Überraschend ist dies nicht. Zum einen konnten Jahre später nicht ausreichend Satellitenbilder erhoben werden, zum anderen waren in den Jahren 2011 und 2012 Massengräber noch nicht in dem Umfang notwendig, wie dies im Jahr 2014, als der Angriff auf die Zivilbevölkerung ein gigantisches Ausmaß angenommen hatte, der Fall war. Ferner zeigen die Lichtbilder nur Ausschnitte von Al Quteifa, die auf Koordinaten beruhen, die der Zeuge [...] angegeben hatte. Dies schließt nicht aus, dass an anderer Stelle von Al Quteifa bereits früher, ab Juli 2011 wie vom Zeugen berichtet, Massengräber angelegt wurden. Eine umfassende Begutachtung der bezeichneten Gegend konnte bisher nicht erfolgen.

Nicht zuletzt aufgrund der Schilderungen des Zeugen M.A. ist klar, dass es weitere Bereiche in Syrien gibt, in denen das Regime die tödlichen Folgen seiner Handlungen zu begraben versucht. Die Angaben von M.A., Z30/07/19 und von Kriminalhauptkommissar K. werden bestätigt durch

den bereits verlesenen Bericht von Human Rights Watch, die bereits von [...] berichteten.

Nach alledem steht fest, dass gezielte und massenhafte Tötungen von Oppositionellen sowohl auf den Straßen von Syrien als auch in den Haftanstalten der Geheimdienste Teil des systematischen und ausgedehnten Angriffs des syrischen Regimes auf die oppositionelle Zivilbevölkerung waren.

Zu Folter und Freiheitsberaubung:

Die Übergriffe auf vermeintliche oder echte Oppositionelle in den Gefängnissen der Sicherheitsbehörden, insbesondere in jenem der Al Khatib Abteilung, wurden in der Hauptverhandlung durch eine Vielzahl von Zeugen bestätigt. Zu nennen sind zunächst diejenigen Zeugen aus dem Blickwinkel des Regimes:

Der Zeuge M.A., der in der Zeit von Juni 2010 bis zu seiner Desertion im [...] 2012 in der Abteilung [...] des allgemeinen Geheimdienstes tätig war, bekundete am 16. und 17. Hauptverhandlungstermin, dass er anlässlich der Anlieferung von Festgenommenen gesehen habe, wie die Gefangenen auf dem zentralen Platz der Geheimdienstabteilung von den Mitarbeitern der Abteilung bei der sog. "Willkommensparty" willkürlich geschlagen worden seien. Oftmals seien Schlagstöcke zum Einsatz gekommen, Köpfe seien gegen die Wand geschlagen worden, das Blut habe gespritzt.

Einige seien ohnmächtig geworden. Die Prozedur habe zwischen einer Viertel und einer halben Stunde, manchmal aber auch länger gedauert. Auch Elektroschockgeräte seien eingesetzt worden. Die damit gequälten Personen seien nicht selten zu Boden gegangen. Einmal seien 10 Busse mit Demonstranten aus Duma eingeliefert worden.

Normalerweise passten in einen Bus höchsten 20-25 Personen. In diese Busse aber seien bis zu 40 Personen gequetscht worden. Die Gefangenen seien schon vorher verprügelt worden. Dementsprechend sei ihr Zustand gewesen.

Nach den Misshandlungen im Rahmen der „Willkommensparty“ seien die Inhaftierten in den Keller der Al Khatib-Abteilung gebracht worden. Als Angehöriger des externen Wachdienstes habe er diesen zwar nicht betreten dürfen. Aber er habe Schreie von Gefolterten aus dem Untergeschoss gehört. Die Gefangenen, die aus dem Kellergefängnis entlassen worden seien, seien in einem desolaten Zustand gewesen.

Auch der Angeklagte Eyad A. hat Angaben zu den Geschehnissen innerhalb der Geheimdienstabteilung zuvörderst natürlich der Al Khatib Abteilung gemacht. Zum einen anlässlich seiner asylrechtlichen Anhörung am [...] 2018 in Trier, die durch den Zeugen K.W. in die Beweisaufnahme eingeführt worden ist. Dort gab der Angeklagte an, gesehen zu haben, dass Menschen durch Mitarbeiter der Abteilung 251 geschlagen worden seien, auch auf den Kopf. In seiner Vernehmung durch das Bundeskriminalamt am 16.08.2018, die durch die Vernehmungsbeamten D., F. und Dolmetscher K. eingeführt worden ist, wiederholte und präzierte er diese Aussage. Die Personen seien im Rahmen der „Willkommensparty“ mit Metallrohren und auf dem Weg ins unterirdische Gefängnis geschlagen worden. Bei dem Besuch eines Freundes, dem damals ebenfalls in der Abteilung 251 tätigen F.A., habe der Angeklagte Eyad A. die Schreie und das Weinen der Gefangenen gehört. Die Schreie seien bis in die Cafeteria des Gebäudes zu hören gewesen.

Den äußeren Zeugen stehen die gleichlautenden und glaubhaften Angaben der Zeugen gegenüber, die sich als Insassen der Abteilung 251 und somit als Opfer ausgesetzt sahen. Dass es zum Zeitpunkt der zum Bezug auf den Angeklagten Eyad A. nötigen Momentaufnahme Folter in allen Geheimdienstabteilungen und insbesondere auch in der Abteilung 251 gegeben hat, belegen die Angaben der Zeugen L.M., B.Z., F.F., [...] , H.G., W.M. und Z 55. Sie wurden in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor der Tat des Angeklagten festgenommen und waren anschließend in der Abteilung 251 inhaftiert. Dass die genannten Zeugen tatsächlich in der Al Khatib-Abteilung inhaftiert waren, wird belegt durch ihre übereinstimmenden Angaben zur Lage der Abteilungsgebäude in der syrischen Hauptstadt Damaskus im Al Khatib-Viertel sowie den sich deckenden Beschreibungen hinsichtlich ihres Aufbaus. Der zur Abteilung gehörende Hof, auf dem die sogenannte „Willkommensparty“ stattgefunden haben soll, beschrieben sowohl L.M. als auch M.A. als auch F.F. Von der unterirdischen Lage wussten alle Zeugen zu berichten.

Schließlich gaben alle Zeugen an, dass ihnen entweder aufgrund ihrer guten Ortskenntnis, so H.G., oder weil ihnen das von Mitgefangenen oder Wärtern berichtet worden sei, bekannt gewesen war, an welchen Orten sie verbracht worden waren, so L.M., B.Z., W.M., M.A., Z55 und F.F.

Die Zeugin L.M. berichtete am 24. Hauptverhandlungstermin von ihren zwei Verhaftungen von Mitarbeitern der Abteilung 251 und der anschließenden Inhaftierung bei der Abteilung 251. Zunächst sei sie vom 2.-16.5.2011 und später vom 12.-19.4.2012 inhaftiert gewesen. Bei dem hier relevanten ersten Mal sei sie anlässlich einer Demonstration in Damaskus verhaftet worden, an der

unter anderem 30 Frauen und Mädchen teilgenommen hätten. Dennoch sei sie als einzige weibliche Teilnehmerin festgenommen worden. Nach ihrer Festnahme sei sie zunächst in die Unterabteilung 40 verbracht worden, wo sie gemeinsam mit weiteren Personen von den Mitarbeitern geschlagen worden sei. Niemand sei über ihre Festnahme informiert worden. Ein ordentliches auch nur annähernd rechtstaatliches Verfahren habe es nicht gegeben.

Noch am Tag der Festnahme habe man sie in die Al Khatib Abteilung überstellt. Dort angekommen habe sie mehrere Stunden mit dem Gesicht zur Wand stehen müssen. Jeder Mitarbeiter, der an ihr vorübergegangen sei, habe zugeschlagen, willkürlich und ohne Befehle. Das sei Normalität gewesen, gab die Zeugin an.

Auch ein Elektroschockgerät sei verwendet worden. Die Vernehmungen, manchmal fünf an einem Tag, habe sie gefesselt und mit verbundenen Augen erleben müssen. Nach jeder Antwort, die nicht im Sinne des Vernehmenden ausgefallen sei, sei sie geschlagen worden.

Auch außerhalb der Vernehmung sei ihr Gewalt angetan und zudem bei allen Gelegenheiten mit Vergewaltigung gedroht worden. Dabei sei sie als Nutte, Hure und Schlampe bezeichnet worden. Regelmäßig sei beim täglichen Toilettengang von Mitarbeitern auch auf das Gesäß geschlagen worden.

Die ihr entgegen gebrachten Drohungen auch sexueller Natur habe sie ernst genommen. Sie habe jederzeit mit deren Umsetzung gerechnet. Nicht größer als dieser Tisch, wie er hier in Koblenz stehe, sei die Zelle gewesen. Es sei wie ein Grab gewesen. Das schlimmste seien aber die ständigen Schreie von Gefolterten gewesen. Sie habe gehört, wie Peitschen auf die Haut aufgeschlagen seien und dann habe sie die Schreie der Misshandelten gehört. Viele hätten geweint. Wegen dieser Folterungen und angedrohten Vergewaltigungen habe sie jederzeit mit dem schlimmsten gerechnet. Sie habe im Vergleich zu dem, was andere hätten erleben müssen, zu den Glücklicheren gehört. Andere haben ihr berichtet, an der Decke aufgehängt worden zu sein, die Füße kaum den Boden berührend. Dulab sei zum Einsatz gekommen, das Zwängen in einen großen Gummireifen.

Neben den Erniedrigungen und Körperübergriffen, die sie selbst habe erleben müssen, und denen, die ihr berichtet worden seien, habe sie der Misshandlung anderer auch visuell beiwohnen müssen. Auf ihren Wegen innerhalb der Abteilung habe sie Grausames sehen müssen. Menschen seien mit Eisenstangen, Peitschen und vierdrahtigen Kabeln geschlagen worden. Überall sei Blut gewesen. Die hygienischen Bedingungen seien katastrophal gewesen. So habe man ihr, als sie ihre Periode

hatte, Hygieneartikel verweigert. Stattdessen sei sie ausgelacht worden. Sie habe ihre Socken benutzen müssen. [...] solche Zustände herrschten bereits Anfang 2011.

Der Zeuge B.Z. wurde im Mai 2011 festgenommen, nachdem er sich [...].

Bereits am Tag zuvor war er dort zu einer Vernehmung erschienen, durfte allerdings wieder gehen. Nachdem man ihm durch Gesten zu verstehen gegeben hatte, dass er diesmal nicht so viel Glück haben werde, wurde er mit einem Auto in die Abteilung 251 verbracht. Bereits während der Fahrt sei er beleidigt und geschlagen worden. Dort angekommen, sei es systematisch vonstattengegangen. Hinein in das unterirdisch gelegene Gefängnis, ausziehen, hinhocken, wieder anziehen, und zunächst in die Zelle. Allein mit dem Schrecken über das bisher Geschehene und der Angst und der Ungewissheit vor dem nun unmittelbar Bevorstehenden.

Dem Versuch ein freundliches Gespräch mit einem der Wärter zu führen, Smalltalk sozusagen, wurde abrupt und mit körperlicher Gewalt begegnet. In seiner winzig kleinen Zelle sei er vier Tage allein gewesen. Durch die Klappe unter der Tür sei eines Tages eine Ratte zu ihm in die Zelle gekommen. Nur mit Mühe habe er sie verscheuchen können. Die Decke, der einzig in der Zelle überlassene Gegenstand, habe fortan als Blockade gegen weitere unerbetene Besucher gedient.

Nach seiner zweiten Vernehmung sei ihm anlasslos Gewalt angetan worden. Man habe ihn geschlagen und getreten, mit Fäusten, Füßen und Peitschen. Die Foltermethode Falaqa, also das Schlagen auf die nackten Fußsohlen, habe man bei ihm angewendet.

Auch die Folterungen der anderen Gefangenen habe er mitbekommen. Nachts hätten die Frauen vor Schmerzen geschrien und tagsüber die Männer. Wenn die Gefolterten, die jeweils zur Last gelegten Taten zugegeben hätten, sei die Folter eskaliert. Leider konnten wir den Zeugen B.Z. nicht persönlich anhören, sondern mussten seine Angaben durch die Verhörsperson, Polizeibeamten H., einführen. Sehr gern hätten wir nachgefragt, wie es ausgehen habe, wenn es zur Eskalation gekommen sei, obgleich es kaum vorstellbar ist, dass es angesichts dieser Grausamkeit noch Steigerungen hätte geben können.

Der regimekritische syrische Regisseur F.F. bekundete am 10. und 11. Hauptverhandlungstermin, er sei das erste Mal Ende März 2011, also unmittelbar nach Beginn der Demonstrationen, in der Ortschaft Harasta festgenommen und für die Dauer eines Monats inhaftiert gewesen. Man habe ihn mit einer Klinge in den Nacken geschnitten.

Bei seiner Ankunft im Gefängnis sei er von mehreren Personen willkürlich geschlagen worden, so dass er anschließend nicht mehr richtig atmen könne. Seine erste Inhaftierung habe einen Monat gedauert. Das zweite Mal sei er anlässlich eines Ausreiseversuches am Flughafen Damaskus verhaftet und in die Al Khatib-Abteilung verbracht, wo er mit einer „Willkommensparty“ begrüßt worden sei. Während seiner Inhaftierung sei er in eine überfüllte Gemeinschaftszelle, in der man nur im Sitzen schlafen könne, gesperrt worden. Das Essen sei ungenügend und zum Teil verdorben, die hygienischen Zustände sehr schlecht gewesen. Mitte des Jahres 2012 sei er dann entlassen worden.

Folterungen seien alltäglich gewesen. Die Schreie der misshandelten Personen seien unablässig zu hören gewesen. Er selbst sei mehrfach vernommen und dabei auf Beine, Oberkörper und auf die Fußsohlen geschlagen, aber auch getreten worden. Einmal sei ihm ein Schlagstock in den Anus eingeführt worden. Mehrfach sei er mit erhobenen Händen so aufgehängt worden, dass seine Zehenspitzen gerade noch den Boden berührten.

Diese glaubhaften und in sich schlüssigen Bekundungen werden bestätigt durch die glaubhaften Angaben des Zeugen und Nebenklägers W.M., der in der Zeit vom 30.9.2011 bis 4.10.2011 in der Al Khatib Abteilung und anschließend bis zu seiner Freilassung am 16.10.2011 in der Verwaltungsabteilung des allgemeinen Geheimdienstes in Kafr Sousa inhaftiert war.

Auf der Suche nach einer Demonstration sei er in Douma festgenommen worden. Sofort sei er beschimpft und geschlagen worden. Sein T-Shirt habe er sich eigenhändig über den Kopf gezogen. Es sei zu diesem Zeitpunkt ja bereits bekannt gewesen, wie Festnahmen ablaufen, also habe er es lieber selbst getan. Anschließend habe man ihn beleidigt und auf ihn eingepöbeln. Durch die schweren Hiebe sei eine Rippe gebrochen. Ein Bus habe ihn und die übrigen Festgenommenen dann nach Al Khatib gebracht. Während der Fahrt habe man die Misshandlung fortgesetzt. Man habe ihre Haare angezündet und auf sie uriniert. Untergebracht habe man ihn mit weiteren Gefangenen in einer kargen Zelle. Die Nahrungsversorgung sei unzureichend gewesen, im Gegensatz zu den Schlägen, die er während der drei Vernehmungen habe erdulden müssen.

Immer wieder habe man ihm auf die Fußsohlen geschlagen. Die Vernehmungen habe er gefesselt und mit verbundenen Augen erdulden müssen. Seine Peiniger habe er auf diese Weise weder erkennen können noch habe er der Behandlung etwas entgegenzusetzen können. Ein konkreter Vorwurf sei ihm nicht gemacht worden, zu keinem Zeitpunkt. Andere Gefangene hätten ihm überdies berichtet, an den Händen aufgehängt worden zu sein. Auch mit Strom seien sie gefoltert worden. Medizinische

Versorgung wurde von Wärtern mit den Worten verwehrt: „Wir sind schließlich nicht dazu da, Schmerzen zu lindern!“ Während der gesamten Dauer seiner Inhaftierung habe er Todesängste ausgestanden, da er nicht gewusst habe, was mit ihm passieren würde.

Ähnliches berichtete auch der 41-jährige syrische Staatsangehörige H.G., der im Oktober 2011 für die Dauer von 10-15 Tagen in der Al Khatib Abteilung inhaftiert gewesen ist. Nachdem er zuvor von den Häschern der Unterabteilung 40 festgenommen worden war, gab er an, dass er mit verbundenen Augen in die Abteilung 251 gebracht worden sei. Er habe versucht sich auf die Streckenführung zu konzentrieren, damit er wenigstens wisse, wohin er gebracht werde. Mitgeteilt habe ihm dies schließlich niemand.

Seine Haftzeit habe er zusammen mit bis zu 25 anderen Inhaftierten in einer winzigen Zelle verbracht. Da der Platz nicht ausgereicht habe, hätten sie in Schichten schlafen müssen. Die Toilette sei in der Zelle gewesen und habe neben ihrer eigentlichen Funktion auch dazu gedient, zu trinken und sich zu waschen. Seife habe es natürlich nicht gegeben, nur kaltes Wasser. Ende Oktober herrschen in Syrien zu dieser Zeit mitunter nur 10 Grad Celsius.

Auch seine sonstigen Schilderungen stimmen mit denen von W.M., F.F., B.Z. und L.M. überein. Gewalt, Angst und das sinnlose Warten auf etwas Ungewisses hätten den Alltag in der Al Khatib Abteilung bestimmt. Nach einigen Tagen hätten er und die anderen jedwedes Zeitgefühl verloren. Die Wärter nach der Uhrzeit zu fragen habe körperliche Strafen nach sich gezogen. Nur anhand der Ausgabe der sehr spärlichen Essenrationen habe man die Tageszeit erahnen können. Licht habe 24 Stunden am Tag gebrannt. Während der Vernehmungen sei er in der Regel misshandelt worden. Dabei habe er sich auf den Bauch legen müssen und sei dann etwa 25 Mal geschlagen worden [...]. Er habe anschließend kaum gehen können. Mit dem Wasser der Toilette hätten die Gefangenen versucht, sich Linderung zu verschaffen. Man habe es über die geschwollenen und rot und blau gefärbten Füße laufen lassen. Gegenseitig hätte man sich Tipps gegeben, Schmerzen zu lindern, die meistens die ganze Nacht angedauert hätten. Nur bei einer Befragung sei er verschont worden, zumindest körperlich.

Um ihn einzuschüchtern sei er in einen Raum gebracht worden, in dem Folterinstrumente aufbewahrt worden seien, natürlich ohne Augenbinde. Demonstrativ sei ein Wärter hinzugekommen, der eine Zange in der Hand gehalten habe. H.G. habe von anderen gehört, dass man damit Nägel aus den Nagelbetten ziehen würde. Die Wunde eines Gefangenen sei so tief gewesen, dass er den Knochen sehen können. Dieser Inhaftierte habe – wie viele andere auch

– tagelang im Flur knien müssen.

Und auch hier erlauben wir uns den Zusatz: [...]

M.A. verbachte Ende August 2011 vier oder fünf Tage in der Al Khatib Abteilung, nachdem er zuvor von der 10. Division festgenommen und 14 Tage so brutal misshandelt worden war, dass er an den Folgen beinah verstorben wäre.

Die Festnahme habe an seiner Arbeitsstelle stattgefunden. Ohne ihm [...] zu erläutern, ohne überhaupt etwas zu sagen, hätten die Sicherheitskräfte brutal auf ihn eingeschlagen. Während seines Aufenthaltes bei der 10. Division habe sich sein Leid fortgesetzt. Fortwährend habe man ihn misshandelt. Mit einem Schuh habe man ihm ins Gesicht geschlagen. Zähne seien hierbei raus gebrochen. Es sei ihm in absurder Weise vorgeworfen worden, an Sprengstoffanschlägen in Homs und Aleppo beteiligt zu sein, obwohl er Damaskus nie verlassen habe. Ein Umstand, den man leicht hätte überprüfen können, wenn man denn gewollt hätte. Stattdessen blieben alle Versuche, seine Unschuld zu beweisen, ungehört.

Sein nackter und von der Tortur gezeichnete Oberkörper sei auch für Wärter und Vernehmer deutlich sichtbar gewesen, was die dortigen Folterknechte natürlich nicht davon abgehalten habe, ihn weiterhin massiver Gewalt auszusetzen. Bereits bei seiner Ankunft seien er und die Mitangekommen über einen Zeitraum von zwei Stunden geschlagen worden.

In das unterirdische Gefängnis sei er nicht gegangen, sondern gefallen, da er wegen der Augenbinde die Treppe nicht wahrnehmen können. Bei der sich unmittelbar anschließenden Durchsuchung habe er für jedes Kleidungsstück einen Schlag erhalten. Die Vernehmungen seien stets nach dem gleichen Muster abgelaufen: er sei mit verbundenen Augen und gefesselten Händen in den Raum gebracht worden. Er sei dann zunächst von dem Wärter geschlagen worden, der Vernehmende habe die Fragen gestellt. Wenn die Antworten nicht zu seiner Zufriedenheit ausgefallen seien, habe der Vernehmer den Wärter zu weiterer Misshandlung aufgefordert. Einmal sei er aufgrund der massiven Gewalteinwirkungen bewusstlos geworden. Als er wieder zu sich gekommen sei, sei die Vernehmung einfach fortgesetzt worden. Eine andere Vernehmung habe wegen seines körperlichen Zustandes einfach abgebrochen werden müssen.

Sein Vernehmer habe sich an dem Blut, den Wundsekreten, und vor allem dem Gestank der offenen infizierten Wunden gestört. M.A. sei deshalb auf dem Hof weitergefoltert worden. Immer wieder sei

er mit den gleichen Vorwürfen, den Anschlägen in Homs und Aleppo, konfrontiert worden. Seine Erklärungsversuche seien auch hier vollkommen zwecklos gewesen.

M.A. sei in einer vollkommen überfüllten Sammelzelle untergebracht gewesen. Da er wegen der Verletzungen Berührungen nicht habe ertragen können, sei er in einer Ecke der Zelle untergebracht worden. Medizinische Hilfe sei von den Wärtern abgelehnt worden. Die Gefangenen seien unzureichend mit Nahrung versorgt worden. [...]

Auch Schmerzensschreie habe er wiederholt vernommen. Da von M.A.s entzündeten Wunden wegen der fehlenden Versorgung ein immer widerlicherer Geruch ausging, habe man ihn in ein Militärkrankenhaus gebracht. Nächstenliebe war hier allerdings nicht das tragende Motiv. Der Vernehmer habe seine Gegenwart und den ausgehenden Gestank schlicht nicht mehr ertragen

Die Schilderungen des Zeugen, was in dem Krankenhaus vonstattengegangen sei, lassen keine Zweifel, dass man ihm hier den Rest geben wollte. Statt medizinischer Versorgung habe es brutale Gewalt gegeben. Es seien immer zwei „Patienten“ auf einem Bett gefesselt gewesen. Als besondere Form der „Heilbehandlung“ seien sie in dieser Lage mit unterschiedlichen Gegenständen geprügelt worden. Als M.A. einen Zustand erreicht hatte, der die Mitarbeiter des Krankenhauses zu der Überzeugung gelangen lassen hatte, er werde sterben, habe man ihn einfach auf die Straße geworden, wo sich Insekten an seinem sterbenden Körper labten. Nur wegen eines glücklichen Zufalls und eines mutigen Taxifahrers, der ihn von der Straße aufgelesen hat, sei er noch am Leben.

Man könnte nun die Frage stellen, warum man M.A. nicht einfach im Krankenhaus hat sterben und zu einem Cesar-Bild hat werden lassen. Wahrscheinlich, weil er immer noch dazu taugte, als Warnung an die Bevölkerung zu fungieren: „Aufsässig sein, wird euch nicht gut bekommen.“

Der Zeuge Z 55 hat berichtet, er sei im [...] und zuletzt [...] inhaftiert gewesen. Seine Festnahmen sei gewaltvoll und auf eine Art und Weise erfolgt, die mit den anderen Aussagen übereinstimmen. Den Festgenommenen seien die Hände auf dem Rücken gebunden und die Augen mit einem Kleidungsstück verbunden gewesen. Während des Transports sei erhebliche Gewalt angewendet worden.

In beiden Fällen sei Z55 zunächst in die Unterabteilung [...] gebracht worden. Anschließend sei er in die Abteilung 251 und schließlich nach Kafr Sousa verlegt worden.

In der Al Khatib Abteilung habe man ihn beide Male in einer Sammelzellen untergebracht, in denen

die hygienischen Bedingungen jeweils katastrophal gewesen seien. Die Versorgung mit Nahrung sei unzureichend und die medizinische Behandlung kaum vorhanden gewesen. Während seiner Aufenthalte habe er fortlaufend die Schreie der gefolterten Mitgefangenen hören können. Wenn diese nach den Vernehmungen in die Zellen zurückgebracht worden seien, habe er deutliche Folterspuren wahrnehmen können. Einige seien blutüberströmt gewesen.

Seine eigenen Vernehmungen seien nach dem bekannten Muster verlaufen: Ihm seien von der vernehmenden Person Fragen gestellt worden, von einer weiteren anwesenden Person sei er geschlagen worden. In keinem Fall habe er den Vernehmenden sehen können. Dafür hätten die handelnden Personen stets gesorgt. Ohne Augenbinde habe man sich lediglich in den Zellen aufhalten dürfen. Auch außerhalb der Vernehmungen seien die Gefangenen der Willkür der Wärter ausgesetzt gewesen. Bei seiner ersten Inhaftierung in der Al Khatib-Abteilung, jene, die vor der Eyad A. vorgeworfenen Tat liegt, sei der Kopf von Z55 so fest gegen die Wand geschlagen worden, dass er für mehrere Tage das Bewusstsein verloren habe.

Sowohl er als auch die übrigen Gefangenen hätten psychische Auffälligkeiten gezeigt. Ein Mitgefangener sei als Taxifahrer in einem eingebildeten Fahrzeug durch die Zelle gefahren. Z55 bezeichnete die Situation „ganz surreal, da ganze [...]“.

Üblicherweise ist im Rahmen der Beweiswürdigung eingehend und im Einzelnen auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben einzugehen. Hierzu besteht in diesen Verfahren aus unserer Sicht kein Anlass. Bei keinem der benannten Zeugen gibt es wie auch immer geartete Anhaltspunkte dafür, dass der Eyad A. oder Anwar R. zu Unrecht belastet worden [...]. Die Schilderungen von Folter und Misshandlungen stimmten bis in die kleinsten Details überein. Um überhaupt weiterleben zu können, versuchten die meisten von ihnen, das Erlebte zu verdrängen. Nur mit erkennbarem Unwillen riefen sie sich ihre Leiden hier in der Hauptverhandlung in Erinnerung. Sie durchlitten die schrecklichen Erlebnisse erneut. Das Grauen war ihnen förmlich ins Gesicht geschrieben. Sie alle haben überlebt. Gerettet wurden sie nicht. Es ging ihnen nicht darum sich durch Übertreibungen wichtig zu machen. Ein Belastungseifer war nicht erkennbar. Es besteht folglich kein Anlass, an der Richtigkeit der soeben wiedergegebenen Zeugenangaben zu zweifeln. Die Berichte der Zeugen zu den erlittenen Misshandlungen werden auch durch die sonstigen Beweismittel gestützt.

Kriminalhauptkommissar D. erläuterte, dass Amnesty International bereits 1985 über die Foltermethoden des syrischen Regimes berichtet hatte. Die dort beschriebenen Foltermethoden

hätten sich in den Zeugenvernehmungen im gegenständlichen Verfahren und im Strukturverfahren wegen der Begehung von Straftaten nach dem Völkerstrafgesetzbuch im Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg in Syrien, welches seit 2011 durch Generalbundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof geführt wurde, wiedergefunden.

Zeugen hätten übereinstimmend und stereotypisch über Schläge mit [...] und anderen Gegenständen erzählt. Immer wieder sei berichtet worden, dass die einzelnen Kabelfasern am Ende eines Kabels aufgedreht wurden, damit sie besser in das Fleisch eindringen konnten. Bemerkenswert häufig sei von Falaqa in der Abteilung 251 berichtet worden. Die Häftlinge mussten sich dabei auf den Boden legen und die Fußsohlen nach oben strecken. Ihnen würde sehr heftig auf die Fußsohlen geschlagen, was starke Schmerzen verursache. Regelmäßig sei Dulab eingesetzt worden. Die Häftlinge würden dabei in einen Reifen gesteckt, sodass sie sich nicht bewegen konnten. In dieser wehrlosen Position würden die Häftlinge dann geschlagen.

Ferner sei die Shabeh-Folter, also Geist, zur Anwendung gekommen. Die Häftlinge würden an den Handgelenken an die Decke gehängt, die Fußspitzen würden gradeso den Boden berühren. So würden sie Stunden oder Tage hängen gelassen. Beim sog. Fliegenden Teppich werde der Gefangene auf einem Brett fixiert und in wehrloser Situation misshandelt. Mit einem Scharnier könne man zudem die Gelenke überstrecken. Auch Stromschläge seien eine standardisierte Foltermethode gewesen.

Ein weiterer Beleg für die systematischen Misshandlungen sind die bereits an anderer Stelle erwähnten Caesar-Bilder und die dazugehörigen sachverständigen Ausführungen von Prof. Dr. R. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die bereits getätigten Ausführungen verwiesen, dennoch soll Folgendes erneut hervorgehoben werden:

Prof. Dr. R. berichtet im Rahmen seiner Aussage zu den Caesar-Dateien, dass es immer wiederkehrende Darstellungen gegeben habe. Die verschiedenen Einwirkungen auf die Körper der auf den Bildern abgebildeten Toten hätten sich systematisch durch alle Abteilungen gezogen. Manchmal habe er anhand der schrecklichen Bilder den Eindruck gewonnen, die Angehörigen des Regimes hätten über eine Grundausstattung für die Folter verfügt. So ähnlich seien sich die Misshandlungsspuren gewesen. Viele Körper hätten Fesselungsspuren getragen. Der Hygiene- und Pflegemangel sei ebenso erkennbar gewesen, wie der mangelhafte Ernährungszustand. Viele der auf den Bildern erkennbaren Verletzungen seien durch von Zeugen beschriebene Handlungen zu erklären.

Zu nennen ist an dieser Stelle ferner der sachverständige Zeuge Mazen Darwish. Er berichtet, dass es rechtsgrundlose Inhaftierungen und zwangsweises Verschwindenlassen schon immer gegeben habe. Es sei das bekannte Vorgehen der Geheimdienste gewesen, um der Regierung diejenigen Infos zu geben, die [...]. Seit dem Beginn der Unruhen sei die Anzahl der Menschen, die in die unerbittlichen Fänge des Regimes geraten seien, immer weiter angestiegen. Auch der Umgang mit ihnen sei rauer geworden, Es seien Dulab, Shabeh, Stromfolter und fliegender Teppich zur Anwendung gekommen. Das Regime habe die Oppositionellen bestrafen wollen. Die Folter sei weniger zur Informationsgewinnung, sondern als aus Rache angewendet worden. Seine Kenntnis habe er nicht nur aus eigener Erfahrung, sondern auch aufgrund seiner Tätigkeit als Leiter des Zentrums für die Dokumentation von Verstößen gegen die Menschenrechte und des Syrischen Zentrums für Medien und Meinungsfreiheit gewonnen. Über einen langen Zeitraum habe er Material gesammelt und mit Betroffenen gesprochen.

Bestätigt wird die Folter nicht zuletzt auch durch den Rechtsanwalt Anwar Al Bunni, Träger des Menschenrechtspreises des deutschen Richterbundes 2007 und des deutsch-französischen Menschenrechtsbundes 2018. Festnahmen und Folterungen seien die Pfeiler, auf denen die Macht der Familie Assad aufgebaut seien. Das habe es immer gegeben. Wie der Zeuge Mazen Darwish sei auch er mehrfach inhaftiert gewesen. Zudem habe er erleben müssen, wie die Angehörigen seiner Familie heimgesucht worden seien. Er nannte die unglaubliche Zahl von 73 Jahren, die seine Familie insgesamt in syrischer Haft verbracht habe. Sein Bruder sei so oft und intensiv mit der Shabeh Methode gefoltert worden, dass seine Hände bis heute gelähmt seien. Überdies habe er in seiner Funktion als Rechtsanwalt viele Gefolterte kennen gelernt und anwaltlich vertreten. Auch nach Beginn der Unruhen im Jahr 2011 seien es täglich Hunderte gewesen, die allein wegen der Teilnahme an Demonstrationen verhaftet und anschließend in den Einrichtungen der Geheimdienste gefoltert worden wären. Er könne ausschließen, dass es Personen gebe, die nie Gewalt erfahren hätten. Obgleich bestimmte Gruppen, zum Beispiel Medienleute, manchmal eine bessere Behandlung erlebt hätten.

Schließlich verdeutlicht der mehrfach erwähnte Bericht von Human Rights Watch von Juni 2011 das schier unfassbare Ausmaß der seit März 2011 stattfindenden Folterungen. Überlebende hätten berichtet, dass es ausgehend von der syrischen Stadt Daraa großangelegte Säuberungen und Festnahmewellen gegeben hätte, die einzig dem Ziel gedient hätten, den aufkeimenden Widerstand zu ersticken.

Die Sicherheitskräfte seien dabei nicht zimperlich vorgegangen. Im Gegenteil: Stets sei unfassbare Gewalt gegen die unbewaffneten und friedlichen Demonstranten angewendet worden. Es sei in Häuser eingedrungen und geplündert worden. Mehrere hundert Festnahmen habe es täglich gegeben, darunter waren Kinder und Jugendliche.

Die Festgenommenen seien unrechtmäßig verschleppt und über Tage, Wochen oder Monate festgehalten worden, ohne dass es ordentliche gerichtliche Verfahren gegeben hätte. Viele von ihnen seien bis heute verschwunden. In zivilen Gefängnissen und jenen der Geheimdienste sei unablässig und brutal gefoltert worden. Es habe Schläge mit Stöcken, Kabeln und anderen Hilfsmitteln gegeben. Strom sei eingesetzt worden, um Widerstände zu brechen und Macht zu demonstrieren. Man habe improvisierte Holz- und Metallfoltergeräte genutzt. In einigen Fällen sei sexualisierte Gewalt eingesetzt worden. Inhaftierte seien an den Handgelenken fixiert und an der Decke aufgehängt worden. Vollkommen wehrlos seien sie der Willkür der Wärter ausgesetzt gewesen. Die Gefangenen seien fortwährend verbal beschimpft und beleidigt worden, es wurde auch auf sie uriniert. Einige Offiziere hätten sich die Schuhe küssen lassen. Mit Scheinexekutionen habe man sie verängstigt. Wenn man die Folterungen nicht erlebt oder gesehen habe, dann habe man sie gehört. Man habe deutlich wahrnehmen können, wie Gegenstände, Fäuste und Füße auf wehrlose Körper stießen, wie Peitschen auf nackte Haut klatschten. Angst und schmerz erfüllte Schreie seien den Hieben gefolgt. In den vollkommen überfüllten Zellen habe man keinen Platz zum Schlafen gehabt. Das Essen sei unzureichend gewesen.

Auch an der Richtigkeit dieser sonstigen Beweismittel bestehen nicht die geringsten Zweifel. Sie bestätigen all das, was hier zu den systematischen Folterungen in Syrien spätestens ab April 2011 bekannt geworden ist. Alle vorstehend aufgeführten Beweismittel belegen in trauriger Weise eine zentral angeordnete und staatlich gelenkte Foltermaschinerie in industriellem Umfang.

Der Angeklagte Eyad A. hat die Beteiligung an den Geschehnissen am 9.5.2018 in Douma selbst wiederholt beschrieben. Der am 5. Hauptverhandlungstermin vernommene Zeuge K.W. war der damals zuständige Sachbearbeiter der Behörde. Er berichtet, dass Eyad A. ihm gegenüber angegeben habe, er sei für die Dauer von 16 Jahren Angehöriger eines Nachrichtendienstes gewesen. Bis 2012 sei er Ausbilder in Nahja gewesen. Danach sei er in die Abteilung 251 versetzt worden. Dort habe er in der Unterabteilung Religionen begonnen. Seine Aufgabe sei es gewesen, Moscheen und Imane auszuspähen und Informationen über diese zu sammeln. Aus diesem Grund habe er Freitagsgebete aufgesucht, um in Erfahrung zu bringen, was dort gepredigt würde. Dann sei er über einen Zeitraum von etwa fünf Monaten in die Abteilung gekommen, die für die Stadt

Zabadani zuständig gewesen sei. Dort habe es ihm aber nicht gefallen, weil Büroarbeit nicht so seine Sache sei. Daher habe er sich wohl im Mai 2011 wieder zurück in die Unterabteilung Religionen versetzen lassen. Im Juli 2011 sei er dann in die gefährliche und mafiöse Unterabteilung 40 überstellt worden. In dieser Unterabteilung 40, die von Hafez Maklouf geleitet worden sei, sei er bis zum [...] Januar 2012 verblieben. Während dieser Zeit habe er gesehen, wie Menschen im Gefängnis im Untergeschoss der Abteilung 251 geschlagen worden seien. Einigen sei so stark auf den Kopf geschlagen worden, dass sie daran verstorben seien. Man habe ihre Leichen später abtransportiert. Auch er habe gegen Demonstranten gekämpft, sie festgenommen und inhaftiert. Während seiner dortigen Tätigkeit habe er erlebt wie Hafez Makhlouf bei einem Zwischenfall auf Menschen geschossen habe. Hierdurch seien unmittelbar drei Personen durch die Schüsse tödlich verletzt worden.

Die Angaben des damals Asylsuchenden Eyad A. sind glaubhaft. Sie erfolgten ohne äußeren Druck und werden bestätigt durch seine späteren, präzisierenden Angaben gegenüber Beamten des Bundeskriminalamts. Es gab keine Verständigungsprobleme. Hinsichtlich der Verwertbarkeit der Angaben beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und seiner Zeugenaussage bei der Polizei am 16.8.2018, auf die ich sogleich zu sprechen kommen werde, nehmen wir bereits hier Bezug auf unsere in der Hauptverhandlung am 3.6.2020 verlesene Stellungnahme:

Aufgrund seiner Angaben beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wurde der Angeklagte Eyad A. am 16.08.2018 von den Polizeibeamten Kriminalhauptkommissar D. und F. unter Mithilfe des Dolmetschers K. als Zeuge vernommen. Die beiden Vernehmungsbeamten und der Dolmetscher wurden am 27. Verhandlungstag hier als Zeugen gehört, nachdem der Angeklagte von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht hat. Auch dort berichtet der Angeklagte Eyad A., so der Zeuge D., dass er zunächst [...] und dann in der Baghdad Straße [...] in der Abteilung 251 gegenüber vom Krankenhaus des roten Halbmondes gearbeitet habe. Er habe zunächst in der Unterabteilung Religionen und dann im Sommer 2011 für eine kurze Zeit in der Unterabteilung seinen Dienst verrichtet, die für die Stadt Zabadani im Gouvernement Damaskus Umland zuständig sei. Da habe es ihm aber nicht so gut gefallen, weshalb er sich in die Unterabteilung Religionen zurückversetzt haben lasse. Danach sei er im Juli 2011 in die Unterabteilung 40 im Viertel Jisr al Abiat gewechselt. Weiter habe Eyad A. angegeben, dass im September oder Oktober desselben Jahres in der syrischen Stadt Douma wie jeden Freitag eine große Demonstration mit 3.000 bis 6.000 Personen in der Nähe der Al Masjed, Al Kabeh-Moschee, stattgefunden habe.

Der Leiter der Unterabteilung 40, ein Cousin mütterlicherseits von Bashar al Assad, Hafez Maklouf,

sei aus seinem Fahrzeug gestiegen, habe die friedlichen Demonstranten beleidigt und ohne ersichtlichen Grund mit einem Maschinengewehr auf diese geschossen. Weitere Sicherheitsbedienstete hätten es ihm auf seinen Befehl hin gleichgetan. Mindestens drei Personen seien sofort tödlich verletzt worden.

Zu seinen, Eyad A.s, Aufgaben habe es gehört, gemeinsam mit weiteren Mitarbeitern der Unterabteilung 40 möglichst viele Demonstranten festzunehmen und sie in das Gefängnis der Abteilung 251 in der Baghdad Straße zu verbringen. Diesem Befehl sei er nachgekommen.

Die Festgenommenen seien in Bussen zur Abteilung 251 transportiert worden. Bereits auf der Fahrt dorthin, die er begleitet habe, seien die Gefangenen dauernden Beleidigungen und Misshandlungen ausgesetzt gewesen. Am Abteilungsgelände angekommen habe sich die Gewalt massiv gesteigert, unter anderem sei massiv mit Metallrohren auf die Gefangenen eingeprügelt worden. Sie seien fortwährend misshandelt worden, um bei Vernehmungen die gewünschten Informationen zu erhalten. Insgesamt seien mindestens 30 Zivilisten Opfer der schweren Misshandlungen gewesen.

All das sind die Angaben des Angeklagten. Es gibt keinerlei Anlass an der Richtigkeit der Angaben des Angeklagten Eyad A. gegenüber der Polizei zu zweifeln. Sie geben im Wesentlichen die bereits beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getätigten Aussagen wieder, präzisieren und ergänzen diese.

Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher gab es nach Aussagen des Vernehmungsbeamten und des Dolmetschers nicht. Dem damaligen Zeugen Eyad A. wurde die Aussage rückübersetzt. Er hatte die Möglichkeit, Fehler und Missverständnisse zu korrigieren, wovon er Gebrauch machte.

Hinsichtlich der Verwertbarkeit der Aussagen des Eyad A. bezüglich der Vernehmung vom [...] 2018, nehmen wir Bezug auf den Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 6.6.2019 mit Aktenzeichen StB 14/19. Die asylrechtlichen Angaben sowie jene aus der polizeilichen Vernehmung, erfahren durch die Angaben der glaubwürdigen Zeugen, [...].

Der Cousin des Angeklagten, A.A., schilderte anlässlich seiner Vernehmung [...]. Auch bestätigte er, dass sein Cousin beim Geheimdienst beschäftigt gewesen sei, wobei er weitere belastbare Angaben zu dessen Tätigkeit, insbesondere zur Unterabteilung 40 nicht geben konnte oder wollte.

Der in der Poststelle der Abteilung 295 tätige M.A. wusste zu berichten, dass der Angeklagte im Dezember 2012 einen der vielen Leichentransporte mit zwei Pickups und einem Lastwagen begleitet habe. Die angelieferten etwa 50 toten Körper seien wie üblich begraben worden. Er gab ferner an, dass er in Douma tätig gewesen sei, folglich der Ort, an dem die dem Angeklagten Eyad A. zur Last gelegte Tat stattgefunden hat. Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Angaben des Zeugen M.A., der ohne Belastungseifer ausgesagt hat, haben sich nicht ergeben. Schließlich belegte der am 56. Hauptverhandlungstermin in Augenschein genommene militärische Ausweis seine Tätigkeit für den syrischen allgemeinen Geheimdienst. Eine Lichtbildaufnahme der Vorder- und Rückseite des amtlichen Dokuments wurde auf der Speicherkarte des Mobiltelefons des Angeklagten Eyad A. aufgefunden. Dieses wurde anlässlich der am 12.02.2019 stattgefundenen Durchsuchung seiner in der von ihm und seiner Familie bewohnten Wohnung in Zweibrücken durch Beamte des Bundeskriminalamts sichergestellt.

Im Ergebnis, hoher Senat, steht fest, dass sich der Angeklagte zu einem Zeitpunkt in die berüchtigte Unterabteilung 40, der Greiftruppe der Abteilung 251, versetzen ließ, in dem das Regime bereits massiv und brutal gegen friedliche Demonstranten und die zivile Opposition vorging. Bereits zuvor, als er sich im Mai 2011 von der nach seinem Empfinden langweiligen Bürotätigkeit in Zabadani wieder zur Unterabteilung Religionen versetzen ließ, war der Angriff auf die Zivilbevölkerung, wie er wusste, bereits in vollem Gange. Seine Aufgabe dort war, wie er selbst gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bestätigt hat, die Bespitzelung von Moscheen, Imanen etc. Die Moscheen waren insbesondere vor und während der Freitagsgebete der Ausgangspunkt der Demonstrationen. Dies wusste der Angeklagte Eyad A.

Auch war ihm als langjährigem Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes bekannt, dass seine neue Tätigkeit in der Unterabteilung 40 aus der Durchführung von Razzien und Wohnungsdurchsuchungen, Kontrollen an Checkpoints, der Festnahme friedlicher Regimegegner und ihrer anschließenden Verbringung in das Gefängnis der Abteilung 251 bestehen würde. Er tat dies, obwohl er wusste, dass diese dort systematisch massiv und brutal gefoltert und misshandelt werden würden. Auch war ihm bekannt, dass dort Gefangene nicht selten aufgrund der Misshandlungen ums Leben kamen. Ihm war das Schicksal der Festgenommenen zumindest gleichgültig und er akzeptierte es. Für ihn war sein Wunsch, etwas Aufregendes zu tun und nicht lediglich, langweilige Büroarbeit zu verrichten, vordergründig.

Kommen wir nun zur rechtlichen Würdigung:

Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts für die in Syrien an syrischen Staatsangehörigen begangenen Verbrechen ergibt sich direkt aus dem Weltrechtsprinzip aus § 1 VStGB.

Da der Angeklagte wegen keiner Straftaten nach dem Strafgesetzbuch angeklagt ist, stellt sich die Frage einer Annexkompetenz nach dem Strafgesetzbuch oder einer Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts nach § 7 II Nr. 2 StGB hier nicht.

Wenden wir uns daher der Tatbestandsmäßigkeit des Handelns des Angeklagten zu:

Spätestens seit dem 29.4.2011 finden in Syrien Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 VStGB statt.

Ein ausgedehnter oder systematischer Angriff gegen eine Zivilbevölkerung im Sinne des § 7 VStGB setzt eine sog. Gesamttat voraus. Tatobjekt muss eine Personenmehrheit sein. Gemeinsame Merkmale, etwa gemeinsames Bewohnen eines bestimmten Gebiets oder eine gemeinsame Willensrichtung sind erforderlich. Entscheidend ist, dass die einzelnen Tatopfer nicht als individuelle Persönlichkeiten, sondern als Angehörige einer bestimmten Bevölkerungsgruppe angegriffen werden. Es reicht dabei aus, dass eine erhebliche Anzahl von Einzelpersonen angegriffen wird. Der gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Angriff muss ausgedehnter oder systematischer Natur sein. Dabei ist der ausgedehnte Angriff quantitativ definiert und richtet sich nach der Anzahl der Opfer und der Größe des angegriffenen Gebietes. Der systematische Angriff ist qualitativ definiert und hängt davon ab, ob Gewaltanwendung mit einem gewissen Maß an Organisation ausgeübt wurde.

Die syrischen Sicherheitsbehörden haben aufgrund zentraler Anordnung spätestens seit dem 29.4.211 versucht mit brutalem Vorgehen die Protestbewegung im Keim zu ersticken, um eine Gefährdung der Stabilität der Regierung zu unterbinden. Zur Erreichung dieses Ziels wurden überall im Land tatsächliche oder vermeintliche Oppositionelle verhaftet, misshandelt, gefoltert und nicht selten getötet.

Zugleich wurden Demonstrationen friedlich Protestierender landesweit durch gezielten Beschluss angegriffen und aufgelöst. Sodann fliehende Demonstranten wurden von den Sicherheitskräften verfolgt, festgenommen, inhaftiert, in der Folge regelmäßig gefoltert oder getötet. Bisweilen wurden auch Personen, die lediglich verdächtig waren, der Opposition anzugehören oder gänzlich Unbeteiligte, Opfer der Repression, um die Bevölkerung einzuschüchtern und hierdurch weitere Protestaktionen zu verhindern.

Den Geheimdiensten kam bei der brutalen Repression der Protestbewegungen eine zentrale Bedeutung zu: Sie waren es, die Befehle entgegennahmen und an die handelnden Dienste in der ganzen Stadt weitergaben, [...] in der Folge ausführten und deren Vollzug an die Organisationszentrale, an das Nationale Sicherheitsbüro oder an die Zentrale Krisenmanagementzelle zurückmeldeten.

Der Angriff im Sinne des § 7 VStGB begann spätestens am 29.4.2011. An diesem Tag erreichte das Vorgehen gegen oppositionelle Bestrebungen mit der Tötung von bis zu 200 Personen in Daraa und anderen Orten eine neue Dimension.

Dieses gezielte und landesweit massive Vorgehen des Regimes gegen tatsächliche oder vermeintliche oppositionelle Kräfte stellt einen Angriff auf eine Zivilbevölkerung dar. Der Angriff war von den obersten politischen und militärischen Verantwortlichen und Bashar al Assad zentral befehligt und damit systematischer Natur.

Durch das flächendeckende und bald landesweite Vorgehen gegen die Zivilbevölkerung sowie die hohen Opferzahlen war der Angriff auch ausgedehnt im Sinne des § 7 VStGB. Im Rahmen dieses Angriffes verstarben bis zur verfahrensgegenständlichen Tat landesweit hunderte, wenn nicht gar tausende von Oppositionellen infolge der Misshandlungen in den Geheimdienstabteilungen. Dies stellen alles Tötungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB dar. Zudem fanden in dieser Zeit unzählige Folterungen gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB statt.

Bei dem Merkmal der Folter als eine Tatbestandsalternative der Verbrechen gegen die Menschlichkeit „wer einem Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind“, sind nach der Rechtsprechung der internationalen Strafgerichtshöfe die gesamten Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Dauer der Misshandlung sowie ihre körperlichen und seelischen Auswirkungen. Obgleich ein abschließender Katalog von Folteraktionen nicht existiert, so hat die internationale Rechtsprechung Fallkonstellationen bestimmt, die jedenfalls das Tatbestandsmerkmal der Folter verwirklichen.

Dazu gehören beispielsweise das Herausziehen von Zähnen, Fingernägeln, Stromstöße an empfindlichen Körperstellen, Vergewaltigungen, Schläge auf beide Ohren, das Brechen von

Knochen, das Bespritzen von Augen, Ohren oder anderer empfindlicher Körperteile mit Säuren, das Aufhängen an einer Stange, das Untertauchen in Wasser bis Erstickungssymptome auftreten, das Verstopfen von Nase und Mund um Erstickungserscheinungen zu verursachen, das zwangsweise Verabreichen von Psychopharmaka. Neben körperlichen Misshandlungen kann aber auch psychische Gewalt Folter im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 VStGB sein, so etwa eine Unterkühlung durch starke Ventilatoren. Eine bleibende Gesundheitsschädigung oder Schmerzen [...] Ausmaßes sind für die Verwirklichung des Tatbestands der Folter nicht erforderlich. In jedem Fall ist eine Gesamtschau aller Umstände erforderlich.

Die erhobenen Beweise belegen in erschütternder Weise, welche Folgen es bereits im April 2011 hatte, sich gegen das Regime zu stellen. Oppositionelle wurden ohne Ankündigung festgenommen und meist in Sammeltransporten und bei zumeist schwerer Gewaltanwendung vorwiegend zur Abteilung 251 verschleppt. Dort wurden sie für Tage, Wochen manchmal Monate festgehalten und brutalster Folter ausgesetzt. Sie wurden einfach aus dem Leben herausgerissen. Die Vorgänge in der Al Khatib Abteilung spiegeln das wider, was landesweit in Geheimdienstabteilungen an der Tagesordnung war. Wir haben all diese Folterungsmethoden hier hinlänglich beschrieben. Es bedarf wohl keiner ernsthaften Diskussion, dass all diese widerwärtigen und gegen die Menschlichkeit gerichteten Handlungen den Tatbestand der Folter erfüllen.

Aber nicht nur körperliche Einwirkungen können den Tatbestand der Folter verwirklichen. Nach den zutreffenden und überzeugenden Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann auch die auch die Angst eine seelische Folter darstellen, wenn diese ein gewisses Maß überschreitet.

Entscheidend sind auch hierbei die Gesamtumstände des Einzelfalls, insbesondere die Dauer und die Intensität der hervorgerufenen Angst. Nach Durchführung der Beweisaufnahme besteht bei uns kein Zweifel, dass dies auch für den gesamten Zeitraum, in dem der Angeklagte in der Al Khatib Abteilung tätig war, zutrifft. Allein der Aufenthalt in der Al Khatib Abteilung war Folter. Denn Angst vor der drohenden, jederzeit allgegenwärtigen höheren, sichtbaren Gewalt war das vorherrschende Gefühl, das vollendete Grauen.

Diese dauerhafte, existentielle Todesangst wurde zunächst hervorgerufen durch die dauernden Schreie der misshandelten Mitgefangenen. Jeder Inhaftierte musste immer damit rechnen aus der Zelle geholt und zu Tode geprügelt zu werden. Die jederzeit drohenden Misshandlungen waren wie ein andauerndes Damoklesschwert.

So berichtete M.A., der nur durch Zufall überlebt hat, von ständigen Schreien im Zellentrakt des Gefängnisses, aber auch in den übergeordneten Vernehmungsräumen.

Die Zeugin L.M. beschrieb, wie die Zeugen sich fühlten, ich zitiere: „Man lebt in einem Angstzustand, wie in einem Grab. Man hat keinen Kontakt zur Außenwelt. Man hört nur Schreie von den Schlägen. Wenn die Leute von den Schlägen mitbekommen, ertragen sie es nicht, sie brechen zusammen.“

Hinzu kamen die allgemeinen katastrophalen hygienischen und räumlichen Bedingungen, welche die Inhaftierten nicht zuletzt auch mental belasteten. Alle Opferzeugen schilderten dies besonders eindrücklich: auf engstem Raum eingepfercht, keine Möglichkeit ein paar Schritte zu gehen, Essen ungenießbar und ungenügend. Eine medizinische Versorgung war praktisch nicht vorhanden, jedenfalls aber nicht den tatsächlichen Erfordernissen angemessen. Körperhygiene war schlichtweg nicht möglich. Es gab keine ausreichende Luftzufuhr, nur den Gestank schmutziger Körper und unbehandelter Verletzungen. Das Licht brannte in einigen Zellen unablässig, so dass Gefangene nicht zwischen Tag und Nacht unterscheiden konnten.

Durch das fehlende Tageslicht verloren die Gefangenen das Zeitgefühl. In anderen Zellen waren die Fenster zugemauert. Lichtquellen gab es nicht. Die Gefangenen verbrachten mitunter Tage in Dunkelheit, wie in einem Grab. Einigen von ihnen waren dem Tod ohnehin näher als dem Leben, andere wurden verrückt. Viele Inhaftierte trauten sich nicht mit anderen Gefangenen zu kommunizieren, weil der Geheimdienst Spitzel unter den Inhaftierten hatte. Sie blieben daher für sich und hatten nur die eigenen trostlosen Gedanken – eine weitere Methode des Regimes den ihnen ausgelieferten Gefangenen Macht zu demonstrieren.

Inhaftierten Frauen und Mädchen wurde mit Vergewaltigungen gedroht. Durch Anfassen am Gesäß und an den Brüsten wurden sie gedemütigt und misshandelt. Bei einsetzender Regelblutung wurden ihnen die erforderlichen Hygienemittel verweigert. Den Wärtern genügte es nicht, ihnen körperliche Gewalt zuzufügen. Sie sollten gedemütigt gebrochen werden.

Der Zeuge L.H. fasste das ganze in erschütternder Weise zusammen: „Der Tod wird aufgrund der Umstände zum Wunsch.“ Die durch diese Umstände hervorgerufenen Gefühlszustände, von denen nahezu jeder in der Hauptverhandlung gehörte Zeuge berichtete, erfüllen den Tatbestand der psychischen Folter – eine Form von Folter, die im Ergebnis wohl noch schlimmer war als das

mechanische Einwirken auf den Körper. Die körperlichen Folgen verheilen nach der Zeit. Die seelischen Narben werden die meisten Zeugen für immer behalten. Nahezu jedem Zeugen waren diese Folgen anzusehen. Die Zeugen L.H. und F.F. berichteten von Schlaf- und Konzentrationsstörungen. F.F. leidet regelmäßig unter Alpträumen und der Angst vor Entführung. Er sei nicht im Stande Vertrauen zu anderen aufzubauen. All das seien Folgen der erlittenen seelischen Qualen.

Eine Gesamtschau der Aussagen der Zeugen, die zur Zeit der angeklagten Tat inhaftiert waren, zeigt, dass es sich bei der Al Khatib-Abteilung um ein gefestigtes System, um eine gut geölte und bestens funktionierende Foltermaschinerie handelte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das syrische Regime ab spätestens April 2011 bis zum tatrelevanten Zeitpunkt systematisch foltern ließ. Die Zustände und Bedingungen in der Abteilung 251 waren derart grauenhaft, dass allein die Inhaftierung dort rechtlich als psychische und physische Folter zu qualifizieren ist. Die in der Abteilung 251 Inhaftierten wurden schließlich in schwerwiegender Weise ihrer Freiheit beraubt. Gemäß § 7 Abs.1 Nr. 9 VStGB ist nach den Motiven des Gesetzgebers von einer Freiheitsberaubung auszugehen, wenn ein Mensch daran gehindert wird, seinen Aufenthaltsort freiwillig zu verlassen. Die Freiheitsentziehung darf zudem nicht [...] Schwerwiegend im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 VStGB ist die Freiheitsberaubung, wenn sie nicht nur kurzfristig dauert oder eine besondere unmenschliche Maßnahme darstellt.

Letztendlich ist es eine Frage des Einzelfalls, ob eine Freiheitsentziehung schwerwiegend ist. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Inhaftierte Gewalt ausgesetzt, unmenschlich oder erniedrigend behandelt, von der Außenwelt abgeschirmt und die Inhaftierung geheim gehalten wurde.

Die Inhaftierung in der Al Khatib Abteilung kann danach als schwere Freiheitsberaubung gewertet werden.

Keinem Inhaftierten wurde der Grund der Maßnahme mitgeteilt. Niemandem wurde ein amtliches Schriftstück übergeben, von einem Haftbefehl ganz zu schweigen. Eine Belehrung erfolgte nicht. Rechtlicher Beistand wurde verwehrt. Angehörige wurden nicht informiert. Die Verhafteten wurden abrupt aus dem Leben gerissen und verschwanden für eine nicht absehbare Zeit. Viele namenlose [...] für immer.

Die Umstände ihrer Inhaftierung und [...] verletzten die allgemein anerkannten Menschenrechte in

einem eklatanten Maße. Zu diesen Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat der angeklagte Eyad A. Beihilfe geleistet. Hilfeleistung im Sinne des § 27 StGB ist jede Handlung, die die Tatbegehung durch den Haupttäter objektiv fördert oder erleichtert. Der Eintritt des Taterfolges ist nicht erforderlich. Daran gemessen sind die Voraussetzungen des § 27 StGB hinsichtlich der 30 inhaftierten und gefolterten Gefangenen erfüllt, an deren Ergreifung er, wie er selbst berichtet hat, beteiligt war.

Der Angeklagte handelte dabei auch rechtswidrig. Anhaltspunkte, die sein Verhalten rechtfertigen würden, sind in keiner Weise ersichtlich. Auch an der Schuldhaftigkeit bestehen aus unserer Sicht keine Zweifel.

Insbesondere, und hierauf zielte wohl das auf interessante und innovative Weise eingebrachte Schreiben des Angeklagten am 50. Hauptverhandlungstermin wohl ab, handelte er nicht in einem die Schuld ausschließenden, entschuldigenden Notstand im Sinne von § 35 StGB. Das Vorbringen, es wäre misstrauisch beäugt worden, wenn er Befehle nicht umgesetzt hätte, er selbst hätte das Leben seiner Familie aufs Spiel gesetzt und wäre bedroht worden, verfährt nicht.

Zunächst sei angemerkt, dass seit den Nürnberger Prozessen, kein anderes völkerstrafrechtliches Verfahren stattgefunden hat, in dem sich nicht auf den sog. Befehlsnotstand berufen worden wäre. Wie in allen früheren Prozessen ist dieses Vorbringen auch hier unbehilflich. Die Voraussetzungen des § 35 StGB liegen nämlich nicht vor. Gem. § 35 StGB handelt ohne Schuld, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr eine rechtswidrige Tat begeht, um Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen, ihm nahestehenden Person abzuwenden.

Der Grund hierfür ist einerseits darin zu sehen, dass der Schuldvorwurf aufgrund der Unzumutbarkeit in einer Situation außerordentlichen Drucks entfällt. Andererseits wird wegen der gleichzeitigen Rettung eines herausragenden Rechtsguts nur gemindertes Unrecht verwirklicht und dadurch mittelbar auch die eigene Schuld gemindert. Hiervon kann vorliegend allerdings nicht im Entferntesten die Rede sein. Voraussetzung wäre zunächst das Vorliegen einer Notstandsgefahr zum Zeitpunkt der Tatbestandsbegehung im September oder Oktober 2011 in Douma.

Eine Notstandsgefahr ist eine Situation, in der aufgrund bestehender Risikofaktoren eine bestimmte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Bereits das Vorliegen einer solchen Gefahr erscheint hier äußerst fernliegend.

In der unübersichtlichen Situation nach dem Beschuss der Demonstration und der Flucht der Demonstranten müsste es dem Angeklagten Eyad A. ohne Probleme möglich gewesen sein, sich ohne Gefahr für sein Leben, Leib oder Freiheit zu entziehen.

So hat der Angeklagte gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge selbst erklärt, er habe sich trotz eines Befehls seines Vorgesetzten Hafez Makhlef, immerhin einem Cousin des Präsidenten, nicht an dem Beschuss der Demonstration beteiligt. Er sei zurückgetreten, damit dies nicht auffalle. Ähnlich hätte er sich auch bei der anschließenden Jagd auf die Demonstranten verhalten können. Schließlich war er einer von etwa 250 Angehörigen der Unterabteilung 40. Insgesamt waren um die 1000 Sicherheitskräfte vor Ort. Unter diesen hätte der Angeklagte untertauchen können. Jedenfalls aber war die Gefahr anders abwendbar, denn ein milderer und gleichermaßen wirksames Mittel ist nach der Rechtsprechung auch das Ausweichen vor der Gefahr, insbesondere die Flucht. So hätte sich der Angeklagte durch einen vorgetäuschten Sturz, selbst beigefügte Verletzung oder eben auch durch Flucht entziehen können. Dies wäre ihm insbesondere aufgrund seines vorausgegangenen Verhaltens auch zumutbar gewesen.

Bereits im Jahr 1951 hat der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs festgestellt, dass das Gesetz von einem schuldlos in Leibes- oder Lebensgefahr befindlichen Täter zwar keine heldenhafte Haltung und Selbstaufopferung verlange, es die gewählte Verletzung des fremden Rechtsguts aber nicht nur deshalb als Ausweg zulasse, weil sie die einfachste und bequemste für den Täter darstelle. Je schwerer die Verletzung eines fremden Rechtsguts wiege, umso mehr müsse verlangt werden, dass der Handelnde gewissenhaft prüfe, ob sein Verhalten wirklich der einzige Ausweg aus der Gefahr sei.

Im Jahr 1971 urteilte der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in einem Strafverfahren gegen einen NS-Täter, dass sich auf Entschuldigungsgründe nur derjenige berufen könne, der sich nach allen Kräften gewissenhaft bemüht habe, auf eine die Straftat vermeidende Weise der Gefahr zu entgehen. In einem jüngsten Urteil des Landgerichts München II (2011) verwehrten die Richter dem Angeklagten die Straffreiheit nicht zuletzt deshalb, weil er das Risiko einer Flucht angesichts der Schwere der Verbrechen, an denen er sich zuvor beteiligt hatte, einzugehen verpflichtet gewesen wäre. An dieser überzeugenden und zutreffenden Rechtsprechung gemessen war dem Angeklagten ein anderes Verhalten möglich und auch zumutbar. Er war langjähriger Geheimdienstmitarbeiter und hatte die Situation im Blick. Er kannte die Befehle zu Niederschlagung der Opposition. Ihm waren die Vorgänge und Zustände in den Geheimdienstgefängnissen bewusst. Am 18. Hauptverhandlungstermin bestätigte sein Cousin A.A., dass Eyad A. ihm bereits im März 2011

berichtet habe, die Sicherheitskräfte seien in Alarmbereitschaft und eine Eskalation würde unmittelbar bevorstehen. Er hätte bereits zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beginn der Proteste, wie viele andere Angehörige der Sicherheitsdienste im Übrigen auch, nach Jordanien oder in den Libanon fliehen können. Warum hätte ihm dies, anders als tausenden anderen Sicherheitskräften nicht gelingen sollen?

Tatsache ist, anstatt sich von dem spätestens im April 2011 absehbaren verbrecherischen Vorgehen der syrischen Regierung abzuwenden, ließ sich der Angeklagte im Mai 2011 von einer Bürotätigkeit in Zabadani in die Unterabteilung Religionen, also wieder in das operative Geschäft, versetzen, weil ihm die Bürotätigkeit zu langweilig war. Die Bespitzelung oppositioneller Bewegungen in den Moscheen, erschien ihm da besser.

Im Juli 2011, als der systematische und ausgedehnte Angriff bereits in vollem Gang war, ließ er sich einer Schläger- und Foltertruppe zuordnen, die für ihr besonders brutales Vorgehen bekannt war. Spätestens hier hätte der Angeklagte aussteigen können und müssen. Er wusste nämlich genau welche Arbeit er nach seiner Versetzung dort würde verrichten müssen. Es kann folglich mit Nichten davon gesprochen werden, der Angeklagte habe sich vom Regime bedroht gefühlt und Dinge tun müssen, die ihm befohlen wurden. Er hat durch sein Verhalten die vermeintliche Notstandslage selbst herbeigeführt. Deshalb sind auch erhöhte Anforderungen an die Handlungsoptionen zu stellen, die sich dem Angeklagten geboten haben und die er hätte ergreifen müssen.

Die in seiner Gedankenerklärung vorgesehene Behauptung, er habe seine Familie in Gefahr gebracht und hätte deshalb nicht flüchten können, ist durch Tatsachen widerlegt. Tatsächlich floh der Angeklagte im [...] 2012 allein ohne seine Familie nach Deir Ezzor. Das wissen wir von seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Die Familie folgte ihm erst geraume Zeit später.

Die Desertion folgte als das Misstrauen gegenüber Deserteuren deutlich größer war als zu Beginn der Demokratiebewegung, so dass die Verfolgungswahrscheinlichkeit für die Familie in dieser Zeit erheblich höher war. Dennoch ist seiner Familie nichts geschehen. Genauso hätte der Angeklagte auch zu Beginn des Angriffs, spätestens aber im September/Oktober 2011 vor der hier angeklagten Tat, sich enthalten und sich dem Einfluss des Regimes durch Flucht entziehen können. Eine Entschuldigung seines Handelns gem. § 35 StGB wegen eines sog. Befehlsnotstandes ist fernliegend.

Schließlich kommt auch eine Entschuldigung nach § 3 VStGB nicht in Betracht. Zum einen ist § 3 VStGB seinem Wortlaut nach nicht auf § 7 VStGB anwendbar. Es sind aber auch die tatsächlichen Voraussetzungen nicht gegeben. § 3 VStGB lässt die Schuld des Täters nur dann entfallen, wenn er aufgrund eines Befehls handelt, dessen Rechtswidrigkeit zum einen nicht offensichtlich ist und vom Täter auch nicht erkannt wird. Dass der Befehl Hafez Makloufs, friedliche Demonstranten wie Ratten durch die Straßen zu jagen, sie zu beleidigen und zu misshandeln und sie dann den Folterknechten der Abteilung 251 zu überantworten rechtswidrig war, ist offensichtlich. Der Angeklagte Eyad A. hat gegenüber dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und durch seine Gedankenerklärung eingeräumt, dass ihm dies bewusst war.

Der Angeklagte Eyad A. hat somit rechtswidrig und schuldhaft Beihilfe zu einem Fall des Verbrechens gegen die Menschlichkeit nach § 7 Nr. 5 und 9 VStGB geleistet.

Zu der konkurrenzrechtlichen Einordnung verweisen wir auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs.

Wie nun, hoher Senat, ist der Angeklagte für sein Verhalten zu bestrafen?

Gestatten sie vorab einige generelle Ausführungen: Die in der Beweisaufnahme gehörten Zeugen stehen für eine Vielzahl von Menschen, die in den Einrichtungen der syrischen Geheimdienste spätestens seit April 2011 unermessliches Leid erlitten haben. Wie eingangs erwähnt sind Verbrechen gegen die Menschlichkeit des syrischen Regimes erstmalig überhaupt Gegenstand eines tatgerichtlichen Verfahrens. Tatsächlich angeklagt ist aber nicht das syrische Regime. Deshalb wäre es mit unserem Rechtsstaat nicht vereinbar gegen den Angeklagten eine Strafe zu verhängen, die all die Gräueltaten in quantitativer und qualitativer Weise abbildet. Maßgeblich ist nach § 46 I StGB allein die persönliche Schuld des Angeklagten Eyad A. Namentlich sind von Bedeutung die Persönlichkeit, die aus der Tat sprechende Gesinnung und der bei der Tat aufgebrauchte Wille sowie das Nachtatverhalten.

Hierbei kann jedoch eines nicht außer Acht gelassen werden:

Gäbe es Personen wie den Angeklagte Eyad A. nicht, die sich bereitwillig und willentlich an dem breiten und systematischen Angriff auf die Zivilbevölkerung beteiligt haben, hätte dieser möglicherweise überhaupt nicht, sicher nicht in diesem Ausmaße stattfinden können. Ein staatliches

Unrechtsregime ist wie ein großes Zahnradgetriebe. Es funktioniert nur, wenn die unterschiedlichen Zahnräder, ob groß oder klein, reibungslos ineinandergreifen. Und ein solches Zahnrad war der Angeklagte bis zu seiner Desertion. Darüber hinaus kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, wie brutal und [...] der Angriff auf die Zivilbevölkerung durchgeführt wurde, den der Angeklagte Eyad A. mit seinem Handeln gefördert hat, [...] Aufstand niederzuringen.

Das Ziel bestand einzig und allein darin, die Opposition physisch und psychisch zu vernichten, sich an den Aufmüpfigen zu rächen und der Bevölkerung in abschreckender Weise zu zeigen, dass niemand das Regime ungestraft kritisieren dürfe.

Welchem Strafraumen ist nun die für den Angeklagten angemessene Strafe zu entnehmen? § 7 VStGB sieht verschiedene Strafraumen für die unterschiedlichen Begehungsweisen vor. Wer im Rahmen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit eine Folterhandlung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB begeht, wird mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft. Für den, der eine Tat nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 VStGB begeht, ist eine Freiheitsstrafe von nicht unter 3 Jahren zu verhängen. Der konkrete Strafraumen ergibt sich aus der höchsten Strafbewertung, also vorliegend 5-15 Jahre. Ein minder schwerer Fall, der zu einer Verschiebung des Strafraumens nach § 7 Abs. 2 VStGB führen würde, ist nicht gegeben.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn bei einer Gesamtbetrachtung, bei der alle Umstände heranzuziehen sind, das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Elemente und des [...] vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle, in einem so erheblichen Maße abweicht, dass die Anwendung des für einen minder schweren Fall vorgesehenen Ausnahmestrafmaßes geboten erscheint. Eine solche Annahme verbietet bereits das durch das Regime verwirklichte ungeheuerliche Gesamtunrecht, welches der Angeklagte durch sein Handeln gefördert hat. Auch steht dem entgegen, dass die vom Angeklagten und seinen Kollegen festgenommenen mindestens 30 Personen außergewöhnlich brutaler Folter und unmenschlicher Behandlung ausgesetzt wurden. Ebenso wenig ergibt sich eine Strafraumenverschiebung nach § 46b Abs. 1 Nr. 1 StGB. Demnach kann das Gericht die Strafe nach § 49 StGB mildern, wenn der Täter einer Straftat durch freiwillige Offenbarung seines Wissens dazu beigetragen hat, dass eine schwere Straftat mithilfe seines Wissens aufgedeckt werden konnte. Zwar hat sich der Angeklagte Eyad A. mit seinen Angaben im Asylverfahren und seinen Angaben im Rahmen der Zeugenvernehmung selbst erheblich, wenn auch unbeabsichtigt, belastet. Eine ins Gewicht fallende Aufklärungshilfe, wie § 46b Abs. 1 Nr. 1 StGB es verlangt, ist aber hier nicht zu sehen.

Bedauerlicherweise hat der Angeklagte die sich insbesondere nach seiner zweiten Inhaftierung aufdrängende Gelegenheit nicht genutzt, durch Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden andere Taten aufzuklären und weitere Täter des syrischen Regimes zu überführen. Leider kommt daher eine Strafrahmenverschiebung nach § 46b Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht in Betracht.

Da dem Angeklagten aber keine täterschaftlichen Handlungen, sondern lediglich Beihilfe zur Last gelegt wird, ist die Strafe nach § 27 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB zu mildern. Gegen ihn ist im Ergebnis eine Freiheitsstrafe von nicht unter 2 Jahren bis zu 11 Jahren und 3 Monaten zu verhängen. Innerhalb dieses Strafrahmens muss zum Nachteil des Eyad A. unter anderem das Gesamtunrecht des Regimes an der zivilen Opposition gewertet werden, an der er ab seiner Zeit beim Geheimdienst, [...] dem Beginn des systematischen und ausgedehnten Angriffs auf die Zivilbevölkerung, bis zu seiner Desertation Anfang Januar 2012 mitgewirkt hat.

Strafschärfend muss ferner gewertet werden, dass der Angeklagte zu Beginn des Angriffs seinen beruflichen Wechsel aus einer Bürotätigkeit ins operative Geschäft zunächst in die Unterabteilung Religionen und dann in die Unterabteilung 40 selbst initiiert hat. Als langjähriger Mitarbeiter und Offizier beim allgemeinen Geheimdienst wusste er bereits vorher, dass in den Gefängnissen misshandelt und gefoltert wurde. Auch war ihm bekannt, dass die Unterabteilung 40, bekannt durch ihren Führer Hafez Makhluf, für ihr besonders gewalttätiges Vorgehen bekannt war. Das hat ihn nicht davon abgehalten, sich von einem relativ friedlichen Arbeitsplatz an die Front verlegen zu lassen.

Zu Lasten des Angeklagten ist ferner zu gewichten, dass er über Zeitraum von immerhin 8 Monaten in der Abteilung tätig war, in der dort täglich schwerste Verbrechen begangen wurden. Auch nach der Tat ließ er noch 2 Monate verstreichen, bevor er dem Regime den Rücken zukehrte.

Schließlich ist die Anzahl der 30 verhafteten Personen zu würdigen, die aufgrund der Mithilfe des Angeklagten Eyad A., [...] zugeführt wurden.

Zugunsten des Angeklagten muss gewertet werden, dass er sich vom Regime losgesagt hat, bevor der Angriff ab 2012 in seine brutalste Phase gegangen ist. Auch kann davon ausgegangen werden, dass er diese begangenen Verbrechen nicht länger gutheißt. Zwar verhält sich die in die Hauptverhandlung eingeführte Erklärung des Angeklagten zu seiner Tathandlung nicht. Auch ist in der Justizvollzugsanstalt W. von den Tränen und seelischen Qualen, die er nach dem Gutachten von Professor R. am 3.11. erlitten haben will, nichts bemerkt worden, wie uns von dort auf

Nachfrage mitgeteilt wurde.

Dennoch, und dies soll nicht in Abrede gestellt werden, lässt sich den Ausführungen entnehmen, dass er zumindest Mitgefühl empfindet für jene, die dem syrischen Regime zum Opfer gefallen sind und noch fallen.

Wir glauben dem Angeklagten auch, dass er sich aus welcher Motivation auch immer von dem Regime abgewandt hat und an dessen Verbrechen nicht länger mitwirken wollte.

Bei der Zumessung wird auch zu berücksichtigen sein, dass der Angeklagte Eyad A. auf Befehl seiner Vorgesetzten handelte und eine Befehlsverweigerung nicht ohne Risiko gewesen wäre, auch wenn ein Entschuldigungsrund wie dargelegt, nicht vorliegt.

Für den Angeklagten spricht ferner, dass er sich im Asylverfahren und im Strukturverfahren, obgleich in der Stellung eines Zeugen, aus freien Stücken selbst belastet hat, wenn auch wohl eher aus mangelndem Unrechtsbewusstsein.

Nicht zuletzt darauf stützt sich die Anklage und nicht zuletzt sind diese Angaben [...] wichtige Beweise [...].

Strafmildernd kann zudem berücksichtigt werden, dass seit der Tat bereits mehrere Jahre vergangen sind, wobei andererseits auch auffällig ist, dass eine gewisse Neigung zur Ausübung körperlicher Gewalt vorhanden ist.

Laut Bundeszentralregisterauszug vom 30.09. ist der Angeklagte in Deutschland wegen eines Gewaltdelikts in Erscheinung getreten. Das Amtsgericht Hermeskeil verurteilte ihn am 24.7.18 wegen Körperverletzung im Wege des Strafbefehlsverfahrens zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen. Diese Tat ist nach der hier abzuurteilenden begangen worden und somit grundsätzlich gesamtstrafenfähig. Da sie bereits vollständig vollstreckt ist, ist insoweit ein Härteausgleich vorzunehmen.

Nach Abwägung aller für und gegen ihn sprechenden Gesichtspunkte halten wir eine Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Wir beantragen daher, den Angeklagten wegen Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die

Menschlichkeit zu 5 Jahren und 6 Monaten zu verurteilen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus dem Gesetz.

Abschließend beantragen wir, den Haftbefehl des Oberlandesgerichts nach Maßgabe des Urteils aufrecht zu erhalten, da der dringende Tatverdacht und der Haftgrund der Fluchtgefahr fortbestehen.

Anmerkung: Hier endet der Schlussvortrag. Eyad A. wurde am 24.2.2021 wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form von Folter und schwerwiegender Freiheitsberaubung in 30 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die schriftlichen Urteilsgründe werden auf Deutsch etwa im Juni 2021 vorliegen.